

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Maßnahmen gegen die Nonnenspinner.
2. Vorschriften über den Handel mit gebrannten geistigen Getränken in geschlossenen Gefäßen.
3. Ausgabe von Geldsurrogaten in Marken- und Notenform.
4. Märkung der Schlächtertiere auf dem städtischen Pferdemarkt.
5. Verkehrsordnung für den städtischen Pferdemarkt.
6. Zulassung von Heizapparaten System Porges Hygea.
7. Bestimmungen für die gewerbemäßige Vermittlung von Ammenstellen.
8. Bestimmungen für die gewerbemäßige Vermittlung von Dienst- und Arbeitsstellen nach dem Auslande.
9. Ehesfähigkeitszeugnis, Verweigerung der Ausstellung auf Grund des § 62 a. b. G.-B.
10. Gewerberechtliche Behandlung des Strohviehhandels.
11. Gift-Verschleiß.
12. Haus- und Betriebs-Ordnung für das Zentral-Pferdeschlachthaus der Stadt Wien.
13. Zuweisung und Benützung der Kühlräume im Zentral-Pferdeschlachthaus der Stadt Wien.
14. Überbeobachtung des in das Wiener Gemeindegebiet eingeführten Fleisches von Tieren des Pferdegeschlechtes.
15. Überstunden.
16. Verpflegkostenerhöhung im Spital in Miskolcz (Ungarn).
17. Auswanderung nach Brasilien. Neuregelung des Kolonisationsdienstes.
18. Warnung vor der Auswanderung nach den Südstaaten von Amerika.
19. Warnung vor der Auswanderung nach Sao Paulo (Brasilien).
20. Warnung vor der Auswanderung nach Patagonien.

21. Eröffnung des Zentral-Pferdeschlachthaus in Wien, X. Bezirk, Schöber-Platz 1, und Ausdehnung des Schlachthauszwanges für Tiere des Pferdegeschlechtes.
22. Gift-Verschleiß.
23. Gift-Verschleiß.
24. Verschreibung beziehungsweise Abgabe von Hydrogenium hyperoxidatum s. l. utum.
25. Forstschadenersätze.
26. Erhöhung der Verpflegskosten im Kinderospitale „Weißes Kreuz“ in Budapest.
27. Erweiterung des Amtsbezirk des königlich großbritannischen Generalkonsulates Wien.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderat:

28. Regelung der Bezüge und des Dienstverhältnisses der städtischen Maschinenmeister und Maschinenisten mit Ausnahme jener der Feuerwehr und der städtischen Unternehmungen.
29. Abänderung der Zusammensetzung der Kanzlei-Prüfungs-Kommission.

Magistrat:

30. Inanspruchnahme der Gemeindevermittlungsämter durch die städtischen Ämter und Unternehmungen.
31. Stempelbehandlung von Eingaben und Ausfertigungen in Gewerbesachen.
32. Amtskorrespondenz mit Attnang-Puchheim.
33. Leitung des Stadtbauamtes.
34. Die Amtsverpflichtung der Wiener städtischen Beamten.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1908 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Maßnahmen gegen die Nonnenspinner.

Kund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthaltereie vom 1. April 1908, Z. X b-7/5 (W.-Abt. IX, 1514/08):

Zum Anschlusse wird dem Wiener Magistrat ein Exemplar der Anträge, welche die am 10., 11. und 12. Februar 1908 im Ackerbauministerium zum Zwecke der Beratung über die gegen die Nonne weiterhin zu ergreifenden Maßnahmen abgehaltene Enquete gestellt hat, mit nachstehenden Bemerkungen übermittelt.

Ad Punkt 1.

Die Enquete hat sich auch diesmal für die Beibehaltung der Institution der Nonnenbelegierten ausgesprochen.

Ad Punkt 3.

Ob und gegebenenfalls, in welchem Umfange die Volkseimung im Kampfe gegen die Nonne mit Rücksicht auf die Kosten dieser Maßregel und alle sonst noch in Betracht kommenden Umstände anwendbar erscheint, ist eine auch heute noch sowohl in der forstlichen Literatur als auch in der Praxis viel umstrittene Frage. Auch die Enquete war nicht in der Lage, in dieser Richtung konkrete Vorschläge zu erstatten.

Mit Rücksicht hierauf wird es sich empfehlen, die Frage, ob und unter welchen Umständen ein von der Nonne befallener Bestand vollzuleimen ist, nicht von vorneherein durch d. ä. Verfügungen zu entscheiden, sondern deren Beurteilung ganz dem Ermessen des betreffenden wirtschaftsführenden Forsttechnikers beziehungsweise des Waldbesitzers zu überlassen.

Ad Punkt 4.

Von den außer der Leimung gegen die Nonne anzuwendenden Bekämpfungsmassnahmen empfiehlt die Enquete das Sammeln der Falter als das wirksamste und zweckmäßigste Mittel. Daneben wird dann auch das Spiegeln, sowie das Sammeln der Raupen und Puppen — jedoch nur unter hierfür günstigen Umständen — als empfehlenswert hingestellt.

Während also das Sammeln der Falter unter allen Umständen zu jenen Maßnahmen zu zählen sein wird, die von d. a. den Waldbesitzern aufzutragen und selbst mit Zwangsmitteln durchzusetzen sein werden, ist bei dem Sammeln der Raupen und der Puppen vorerst befehlend auf die Waldbesitzer einzuwirken und nur dort zur obligatorischen Anordnung dieser Maßnahmen zu schreiten, wo sich dieselben mit Rücksicht auf den vorhandenen Besatz der Bestände mit der Nonne als unumgänglich notwendig erweisen.

Ob dann die gesammelten Raupen und Puppen entsprechend einzu-zwingen sind, damit den sie etwa bewohnenden nützlichen Insekten Gelegenheit zur vollen Entwicklung geboten werde, ist dem Ermessen des betreffenden wirtschaftsführenden Forsttechnikers, eventuell in Ermangelung eines solchen demjenigen des zuständigen Delegierten zu überlassen.

Ferner wurde mit Rücksicht darauf, daß zur Besorgung des Sammelgeschäftes die Verwendung der Schulkinder von der Enquete als am zweckmäßigsten hingestellt worden ist, mit dem Landeschulrath das Einvernehmen zu dem Zwecke gepflogen, damit dieser den Schulkindern die etwa erforderlichen Erleichterungen im Schulbesuche gewähre. Unfälle bei Besuchen wird der Landes-schulrath der k. k. Bezirksschulräthen zuzulassen lassen.

Ad Punkt 8.

Neben anderen über die Lebensweise der Nonne und das forstliche Verhalten dieses Insektes anzustellenden Versuchen hat die Enquete auch den Wunsch nach Erforschung der Nonnenkrankheiten ausgesprochen.

Zu diesen Besuchen werden die staatlichen Forstorgane anzuweisen sein, bei ihren Bereisungen dem Ausbruche dieser Krankheiten — in erster Linie kommt hier die sogenannte Wipfelkrankheit in Betracht — die vollste Aufmerksamkeit zu schenken und von jedem derartigen Vorkommnisse die k. k. landwirtschaftlich-bakteriologische und Pflanzenschutzstation in Wien, welche mit dem Studium dieser Krankheiten betraut worden ist, ungesäumt zu verständigen.

Aber auch die Waldbesitzer und deren Forstpersonale sind zur Mitwirkung hiebei in der Weise heranzuziehen, daß sie verpflichtet werden, jede Massen-erkrankung der Nonnenraupen ungesäumt dortorts anzuzeigen.

Der Wiener Magistrat hat dann von der Anzeige unverweilt den zuständigen staatlichen Bezirksforsttechniker zu verständigen, welcher, insofern als ihm die Anzeige nicht glaubwürdig genug erscheint, sich von dem Sachverhalte sofort an Ort und Stelle zu überzeugen und das Weitere wegen unverzüglicher Verhängung der obgenannten mit dem Studium der Nonnenkrankheiten betrauten Anstalt vorzutreten hat.

Mit der Vornahme der übrigen Versuche auf den schon errichteten Versuchstationen in Böhmen wird, gleichwie dies im Vorjahre der Fall war, die k. k. forstliche Versuchsanstalt in Mariabrunn betraut.

Ad Punkt 9.

Die Enquete hat sich auch mit der Revision der Anträge der Nonnen-Enquete vom 18. Februar 1907 befaßt und zur weiteren Aufrechterhaltung lediglich die in diesem Punkte zusammengefaßten Anträge empfohlen.

Unter anderem wurde also auch der Punkt 2 der vorjährigen Enquete-Anträge, enthaltend das Verbot der Rindenausfuhr aus den befallenen Beständen gänzlich fallen gelassen.

Das Ackerbauministerium hat jedoch der gänzlichen Außerachtlassung einer solchen Vorsichtsmaßregel vom forstpolizeilichen Standpunkte aus nicht zugestimmt, denn, wenn auch zugegeben werden muß, daß der Antrag der vorjährigen Enquete dahingehend, das bezeichnete Verbot auf alle, also auch die sporadisch befallenen Forste auszudehnen, schon aus Gründen der praktischen Undurchführbarkeit einer solchen Maßnahme als zu weitgehend erschien, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß die Ausfuhr der Rinde oder berindeter Hölzer sowie des Reifigs aus stark befallenen Gebieten, insbesondere also aus Kahlräsarten, eine eminente Gefahr der Verschleppung des Insektes in andere, vielleicht noch gar nicht infizierte Gebiete in sich birgt, welcher Gefahr schon auf Grund der Bestimmungen des Forstgesetzes im Interesse derjenigen Waldbesitzer, deren Forste von der Nonne bisher noch mehr oder weniger verschont geblieben sind, nach Tunlichkeit vorgebeugt werden muß und auch vorgebeugt werden kann, da sich der praktischen Durchführung dieser Maßregel erhebliche Schwierigkeiten kaum in den Weg stellen dürften.

Das in Rede stehende Verbot wird also unter allen Umständen dort aufrechtzuhalten sein, wo es sich um Provenienzen aus Gebieten handelt, in denen ein Kahlräs entweder schon stattgefunden hat oder zu gewärtigen ist.

Hievon wird der Wiener Magistrat zufolge Erlasses des k. k. Ackerbauministeriums vom 10. März 1908, Z. 10474, mit der Weisung verständigt, im Falle des Auftretens der Nonne sofort die anempfohlenen Maßnahmen einzuleiten und anher Bericht zu erstatten.

* * *

Anträge der im Ackerbauministerium am 10., 11. und 12. Februar 1908 abgehaltenen Nonnen-Enquete:

1.

Da die staatlichen Forsttechniker unmöglich in der Lage sind, die von der Nonne befallenen Waldgebiete allein zu überwachen und zu kontrollieren, empfiehlt es sich, die Institution der Delegierten aufrecht zu erhalten.

2.

Um das Vorhandensein der Nonne überhaupt zu konstatieren, ist in erster Linie auf den Falterflug zu achten.

In Beständen, in welchen ein merklicher Falterflug beobachtet wurde, ist der Grad des Vorkommens durch die Eierkontrolle an gefällten Probestämmen zu ermitteln.

Wünschenswert ist die Ergänzung der Eierkontrolle auch im Spätwinter. Die Anlage von Leimkontrollflächen wird empfohlen und sollen die Leimungen gruppenweise vorgenommen werden.

In gefährdet erscheinenden Beständen sind Kösfänge anzulegen.

3.

Mit Rücksicht auf die noch immer nicht ganz geklärten Ansichten über den Wert der Volleimung im Kampfe gegen die Nonne, sowie im Hinblick auf den Umstand, daß diese Maßnahme bei der heutigen Verbreitung des Insektes nicht überall durchführbar erscheint, kann die obligatorische Anordnung derselben nicht empfohlen werden. Es wäre vielmehr die Anwendung der Volleimung dem Ermessen des wirtschaftsführenden Forsttechnikers, beziehungsweise des Waldbesitzers zu überlassen.

4.

Das Sammeln und Vertilgen der Nonneneier kann mit Rücksicht auf die großen Kosten und den geringen Erfolg als Bekämpfungsmaßregel nicht empfohlen werden.

Das Töten der Spiegelraupen kann unter hierfür günstigen Umständen vorgenommen werden. Das Raupen- und Puppensammeln ist gleichfalls unter hierfür günstigen Umständen empfehlenswert. Das Sammeln der Falter muß unter allen Umständen als eine besonders empfehlenswerte Bekämpfungsmaßnahme bezeichnet werden. Beim Sammeln der Raupen, Puppen und Falter ist die Verwendung der Schulkinder am zweckmäßigsten.

5.

Das Einzwingern der Raupen und Puppen wird mit Rücksicht auf den Erfolg desselben empfohlen. Die Art der Einrichtung der Zwinger ist dem Ermessen des wirtschaftsführenden Forsttechnikers zu überlassen.

6.

In von der Nonne sporadisch befallenen Beständen wird eine Durchforstung empfohlen.

In stark befallenen Beständen wären nach vor dem Ausschlüpfen der Raupen durchgeführter Durchforstung Rinde und Reifig zu verbrennen oder es sind solche Bestände vollzuleimen.

Der Unterwuchs ist jedenfalls zu schonen, jedoch dann zu entfernen, sobald er von Raupen stark befallen oder mit Puppen stark besetzt ist.

7.

Ob und unter welchen Umständen der Abtrieb der von der Nonne befallenen Bestände angezeigt erscheint, bevor ein Kahlräs eingetreten ist, muß mit Rücksicht auf die zahlreichen, hiebei in Betracht kommenden Momente dem Ermessen des betreffenden Forstwirtes überlassen werden.

8.

Unter Beibehaltung des vorjährigen Arbeitsplanes und der im Vorjahre in Böhmen errichteten Versuchstationen wird empfohlen:

1. Untersuchung der an den Bäumen herabstreichenden Raupen auf ihren Gesundheitszustand und ihre tierischen Parasiten; daher Einzwingern und Beobachtung dieser Raupen.

2. Feststellung des prozentuellen Verhältnisses

- a) der abspinnenden,
- b) der abfallenden Raupenmenge zu den in der Krone verbleibenden Raupenmengen.

3. Anlage von Versuchsfeldern in der Weise, daß inmitten von geleimten Beständen Flächen von 3 bis 5 ha ungeleimt gelassen werden und auf diesen Versuchsfeldern — geleimt und ungeleimt — jedwede andere Vertilgungsmaßregel unterlassen wird. Kommt es in derlei Versuchsorten nicht zum Kahlräs, so sind dieselben völlig intakt fürs kommende Jahr zu erhalten.

4. Anlage von Versuchsfeldern in der Weise, daß inmitten von befallenen Beständen auf einer Fläche von etwa 10 ha die Falter gesammelt werden, und zwar:

- a) mit Lichtquellen,
- b) ohne Lichtquellen.

5. Untersuchung der

- a) mit Lichtquellen,
- b) ohne Lichtquellen gefangenen Weibchen auf ihren Eiervorrat.

6. Ausführung vergleichender Versuche in geschlossenen, kronenfrei gehaltenen Beständen in Bezug auf die Wirkung des Leimringes.

7. Erforschung der Wechselbeziehungen zwischen Eierbestand und Raupen-, Puppen und Faltermengen.

8. Schließlich wird es auch als wünschenswert bezeichnet, das Studium der Nonnenkrankheiten in der Weise zu fördern, um auch auf diesem Wege eventuell sichere Unterlagen für eine direkte Bekämpfung des Schädlings zu gewinnen.

9.

Von den seitens der im Ackerbauministerium am 18. Februar 1907 abgehaltenen Nonnen-Enquete gestellten Anträgen werden die nachstehenden zur weiteren Aufrechterhaltung empfohlen:

1. Das Überkriechen der Raupen aus stärker befallenen Beständen in fremdnachbarliche Bestände ist entsprechend zu verhindern.

2. Da der Anflug der Nonne unter allen Umständen jene Bedingungen mit sich bringt, aus welchen der § 50 des Forstgesetzes die Anzeigepflicht ableitet, so sind die Waldbesitzer oder deren Personale zur sofortigen gesetzlich vorgeschriebenen Anzeige des wahrgenommenen Vorkommens verpflichtet.

3. Die Anstellung und Vermehrung der insektenfressenden Vögel ist tunlichst zu fördern.

4. Die Gendarmerie, dann die Forstschutz- und Gemeindeorgane sind zum Überwachungsdienste entsprechend heranzuziehen.

2.

Vorschriften über den Handel mit gebrannten geistigen Getränken in geschlossenen Gefäßen.

Zufolge Statthaltereierlasses vom 15. April 1908, Z. 1 a-1243/08 (M.-Abt. XVII, 2578), hat das k. k. Handelsministerium mit Erlaß vom 10. März 1908, Z. 34060 ex 1907, nachstehendes zur Richtschnur und Darnachachtung bekanntgegeben (Normalienblatt des Magistrates Nr. 49):

Nach dem Gesetze vom 23. Juni 1881, R.-G.-Bl. Nr. 62, bildet der Handel mit gebrannten geistigen Getränken in verschlossenen Gefäßen ein freies Gewerbe.

Unter verschlossenen Gefäßen sind nach § 1, letzter Absatz des zitierten Gesetzes handelsüblich verschlossene Gebinde und versiegelte Flaschen zu verstehen.

Der Begriff der versiegelten Flaschen im Sinne des bezogenen Gesetzes hat mit den im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium ergangenen Erlässen des Finanzministeriums vom 16. Oktober 1881, Z. 31342, und 12. Juli 1899, Z. 29146, mehrfache Erläuterungen in der Richtung gefunden, daß bei der Bestimmung des Begriffes der versiegelten Flaschen auch auf die jeweils bestehende Handelsübung Rücksicht genommen wurde. Mit dem ersteren

Erlasse wurde der Begriff der handelsüblichen Versiegelung von Flaschen dahin erklärt, daß auch Flaschen, welche mit Staniokapseln oder mit Siegelmarken verschlossen sind, dann als handelsüblich versiegelte Flaschen angesehen werden, wenn auf dem Verschlusse die Firma des Fabrikanten oder Händlers, welcher die Flaschen füllt oder verschließt, ersichtlich gemacht ist.

Mit dem letzteren Erlasse wurde ausgesprochen, daß die mit Korkstöpseln und Papiervignetten, auf welche letzteren die Firma des Erzeugers oder Händlers ersichtlich gemacht ist, versehenen Branntweinflaschen dann als handelsüblich versiegelt anzusehen sind, wenn die Papiervignetten auf den Flaschen nicht bloß zur Bezeichnung derselben, sondern auch tatsächlich zur Verschließung über den Korkstöpseln angebracht werden.

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß sich die vorstehend wiedergegebenen Erläuterungen gegenüber den dermalen beim Branntweinhandel bestehenden Verhältnissen nicht mehr als zutreffend und ausreichend erweisen und daß sowohl bezüglich der Anforderungen, welchen die im Branntweinhandel gebrauchten Flaschenverschlüsse genügen müssen, um die Flaschen als versiegelt im Sinne der angeführten Vorschriften anzusehen, als auch bezüglich des Vorgehens der Gewerbe- und Finanzbehörden in Fällen der Verwendung von Flaschen, die nicht als versiegelt angesehen werden können, sowie über die gewerbe- und gefällsrechtlichen Folgen in derartigen Fällen vielfach Unklarheit besteht.

Behufs Beseitigung dieser Unklarheit und Erzielung eines einheitlichen Vorgehens der Behörden in Anwendung des in Rede stehenden Gesetzes hat das k. k. Handelsministerium im Vereine mit den Ministern des Innern und der Finanzen den Begriff der handelsüblichen Versiegelung von Flaschen neuerlich zum Gegenstande eingehender Erwägungen gemacht und haben sich die beteiligten Ministerien hierbei auf folgende Direktiven geeinigt, welche hiemit zur Richtschnur und Darnachachtung bekanntgegeben werden:

Als versiegelte Flaschen im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 52, sind entsprechend den in diesem Gesetze und nach den dermaligen Verhältnissen begründeten Anforderungen bezüglich des Verschlusses und der Versiegelung solche Flaschen anzusehen, deren Verschluss

1. derart eingerichtet ist, daß er ohne Anwendung von Hilfsmitteln (Korkzieher, Messer, Scheere, Zange u. dgl.) nicht sofort mühelos geöffnet werden kann und

2. mit einer Vorrichtung ausgestattet ist, die erst nach ihrer Verletzung die Öffnung des Verschlusses ermöglicht und die erfolgte Öffnung durch diese Verletzung erkennbar macht.

In Anwendung dieser Grundsätze auf die im Verkehr gebräuchlichsten Verschlussarten stellen sich als versiegelte Flaschen im obigen Sinne beispielsweise dar:

1. Flaschen, die mit einem annähernd bis zur Ebene des Flaschenrandes dicht eingelassenen Pfropfen verschlossen sind und an welchen außerdem:

a) sich ein mit dem Pfropfen und mit dem Flaschenrande in Verbindung gebrachtes Siegel oder ein ebensolcher Überzug aus Lack, Wachs, Paraffin u. dgl. befindet, oder

b) eine mit dem Pfropfen und mit dem Flaschenrande in Verbindung gebrachte Siegelmarke, Bignette, Papierstreifen aufgelebt ist, oder

c) eine den Flaschenhals umschließende Staniokapsel angebracht ist, oder

d) sich eine den Flaschenhals umschließende Hülle aus Metall (zum Beispiel ein Schraubenverschluß), Pergament, Papier, Leder, Bast u. dgl. befindet, die durch Versiegelung, Verschnürung, Plombierung, Aufkleben von Bignetten oder Papierstreifen mit der Flasche derart in Verbindung gebracht ist, daß die erfolgte Öffnung des Verschlusses kenntlich wird, oder

e) der Flaschenhals mit einer Verschnürung aus Draht, Bast, Band, Schnur eingeschlossen ist, an deren Verletzung die erfolgte Öffnung des Verschlusses kenntlich ist.

2. Flaschen, die mit einem Schraubenverschluß (ohne separate Verfortung), mit einem Bügelverschluß, mit einem Glas-, Kork- oder Holzpfropfen, der aus dem Flaschenhalse hervorragt oder mit einem Griffe versehen ist, verschlossen sind, und an welchen außerdem eine den Verschluss fixierende Verklebung, Verschnürung, Plombierung u. dergl. angebracht ist, daß der Verschluss ohne Anwendung von Hilfsmitteln nicht sofort mühelos geöffnet werden kann und daß die erfolgte Öffnung kenntlich ist.

Die Ersichtlichmachung der Firma auf dem Verschlusse ist allerdings als Gewähr für die Originalfüllung von Bedeutung und wird deshalb keineswegs zu beanstanden sein. Für die Sicherheit des Verschlusses jedoch ist die Ersichtlichmachung der Firma auf dem Verschlusse ohne Belang und kann deshalb im Erfordernis für versiegelte Flaschen in dem in Rede stehenden Sinne nicht bilden. Es ist deshalb von der in den Finanzministerial-Erlässen vom 16. Oktober 1881, Z. 31342, und 12. Juli 1899, Z. 29146, aufgestellten bezüglichen Forderung Umgang zu nehmen.

Was nun das Vorgehen der Behörden in jenen Fällen anlangt, in welchen es sich beim Handel mit gebrannten geistigen Getränken um die Verwendung von Flaschen handelt, die nicht als versiegelte Flaschen angesehen werden können, so ist vor allem zu unterscheiden, ob lediglich das Vorhandensein derartiger Flaschen in den den Kunden zugänglichen Geschäftslökalitäten oder aber der Verkauf gebrannter geistiger Getränke in solchen Flaschen konstatiert worden ist.

In den Fällen der erstbezeichneten Art hat lediglich die Strafamtshandlung der Gewerbebehörde nach der Gewerbeordnung auf Grund der Ministerialverordnung vom 17. November 1885, R. G. Bl. Nr. 166, einzutreten.

In Fällen des konstatierten Verkaufes erscheint jedoch der Tatbestand des Ausschankes, beziehungsweise des Kleinverschleißes, je nachdem es sich um Mengen unter $\frac{1}{8}$ Liter oder mindestens $\frac{1}{8}$ Liter und darüber handelt, gegeben, da über die Gewerbmäßigkeit dieses in einem Handelsgewerbe konstatierten Verkaufes ein Zweifel nicht bestehen kann, ein Zweifel darüber auch ausgeschlossen ist, daß Flaschen, die nicht zu den handelsüblich versiegelten Flaschen gerechnet

werden können, als unverschlossene Gefäße anzusehen sind und da sich sonach der Verkauf von gebrannten geistigen Getränken in Flaschen der in Rede stehenden Art als eine Tätigkeit darstellt, welche nach den Bestimmungen des § 17 der Gewerbeordnung vom 5. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 26, beziehungsweise § 1, Alinea 3 des Gesetzes vom 23. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 62, den Inhalt der Berechtigung zum Ausschank, beziehungsweise zum Kleinverschleiß bildet.

Demgemäß hat in den Fällen eines konstatierten Verkaufes von gebrannten geistigen Getränken in Flaschen, die sich nicht als versiegelte Flaschen im obigen Sinne darstellen, die Amtshandlung der Gewerbebehörde wegen unbefugten Ausschankes, beziehungsweise Kleinverschleißes und die Amtshandlung der Finanzbehörde wegen Entrichtung der Abgabe nebst der Strafamtshandlung nach § 17, Alinea 1 des Gesetzes vom 23. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 62, einzutreten, wobei es sich für die zur Amtshandlung berufenen Gewerbe- und Finanzbehörden behufs Vermeidung einer einseitigen Amtshandlung empfehlen wird, im gegenseitigen Einvernehmen vorzugehen.

3.

Ausgabe von Geldsurrogaten in Marken- und Notenform.

Erlaß der k. k. n.-b. Statthalterei vom 16. April 1908, Z. VII-1097 (M.-Abt. XVII, 2451/08, Normalienblatt des Magistrates Nr. 45):

Dem Finanzministerium sind Mitteilungen über häufiges Vorkommen von „Geldsurrogaten in Marken- und Notenform“ im Kleinverkehre, insbesondere in Zahlungsverkehre von Industrie- und Bergbauunternehmungen mit ihren Arbeitern, dann mancher Konsumvereine mit ihren Mitgliedern und Lieferanten zugekommen.

Über Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 1. Februar 1908, Z. 4212 ex 1907, ergeht der Auftrag, dieser Erscheinung ein besonderes Augenmerk zuzuwenden und darüber zu wachen, daß die Herstellung und Ausgabe derartiger Marken oder Scheine, insofern dieselbe nach den bestehenden Vorschriften unstatthaft ist, insbesondere eine Verletzung des Münzregals oder der der österr.-ung. Bank zustehenden ausschließlichen Berechtigung, Anweisungen auf sich selbst, die unverzinslich und dem Überbringer auf Verlangen zahlbar sind, anzufertigen und auszugeben, begründet, unterjagt, beziehungsweise hintangehalten werde.

Zu diesem Behufe werden hiemit die folgenden bestehenden Normen in Erinnerung gebracht.

Die §§ 325 und 329 des allgemeinen Strafgesetzes, das in § 1001 des a. b. G.-B. und im Hofkanzleidekrete vom 17. Dezember 1847, Z.-G.-S. Nr. 1105, begründete Verbot der Ausgabe von auf Geld lautenden Inhaberpapieren ohne besondere staatliche Bewilligung, dann die Bestimmungen des Artikels VIII des IV. Teiles der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, R. G. Bl. Nr. 176, wonach die unbefugte Ausgabe von Banknoten oder anderer auf den Inhaber lautender unverzinslicher Schuldverschreibungen, welche im Verkehre als Geldzeichen verwendet werden können, ein Vergehen darstellt, ferner die Bestimmungen der Erlässe des Finanzministeriums vom 7. Dezember 1848, R. G. Bl. Nr. 12 ex 1849, vom 6. Februar 1849, R. G. Bl. Nr. 123, vom 27. April 1849, R. G. Bl. Nr. 232, vom 15. Mai 1849, R. G. Bl. Nr. 248 und vom 14. Juni 1879, Z. 3205/3. M., betreffend die Ausgabe privater Geldzeichen (Statthalterei-Erlaß vom 29. Juni 1879, Z. 4876/Pr., Normalienammlung Nr. 1409); ferner die einschlägigen gewerbepolizeilichen Vorschriften, insbesondere § 78 der Gewerbeordnung und die Erlässe des Handelsministeriums vom 5. November 1888, Z. 7320 ex 1884, betreffend die Überwachung der Konsumvereine (Statthalterei-Erlaß vom 16. November 1888, Z. 62432, Normalienammlung Nr. 701) und des Ministeriums des Innern vom 6. Juni 1895, Z. 8794, betreffend die Verwendung von Marken zu Lohnzahlungen (Statthalterei-Erlaß vom 15. Juni 1895, Z. 55990, Normalienammlung Nr. 2417); weiters § 131 (lit. g) des allgemeinen Berggesetzes, § 93 des Gesetzes vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70 und die einschlägigen Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 4. November 1886, Z. 2844 (Budwinski Nr. 3235) und vom 2. April 1903, Z. 2988 (Budwinski Nr. 1675 A), endlich der Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 9. Juni 1884, Z. 2597, betreffend münz- und kreditpapierähnliche Presserzeugnisse (Statthalterei-Erlaß vom 19. Juni 1884, Z. 27864, Normalienammlung Nr. 2957) und der Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 20. Mai 1887, Z. 6459, betreffend münzähnliche Spielmarken (Statthalterei-Erlaß vom 31. Mai 1887, Z. 2832/Pr., Normalienammlung Nr. 3391).

4.

Märkung der Schlächtertiere auf dem städtischen Pferdemarkte.

Rundmachung des Wiener Magistrates vom 21. April 1908, M.-Abt. IX, 1259/08, betreffend die Märkung der für Schlachtungszwecke bestimmten Tiere auf dem städtischen Pferdemarkte im V. Bezirke:

Auf Grund des § 8 der Marktordnung für den städtischen Pferdemarkt und der §§ 46 (Punkt 4), 100 und 101 des Gemeindestatutes für Wien werden bezüglich der Märkung der Schlächtertiere auf dem Pferdemarkte folgende Anordnungen getroffen:

§ 1.

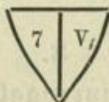
Alle im § 1 der Marktordnung für den Pferdemarkt genannten Tiere, welche auf den für Verkauf von Schlächtertieren bestimmten Teil des Marktes aufzutreiben sind (§ 7 der Marktordnung), sind unmittelbar nach ihrem Einlangen auf dem Markte der Märkung zu unterziehen.

Das Bemerkliche der Pferde verschiedener Parteien vor der Märkung ist verboten.

§ 2.

Die Märkung besteht aus einem mittels Brandes und einem mittels rasch trocknender Ölfarbe herzustellenden Zeichen.

Das Brandzeichen besteht aus dem von der Marktbehörde vorgeschriebenen Marktzeichen,



welches im linken Felde die Bezeichnung des Markttagess in arabischen und im rechten Felde jene des Monatses in römischen Ziffern zu enthalten hat.

Daselbe ist auf der Außenseite des linken Unterschenkels anzubringen. Das Farbzeichen enthält die Nummer der Partie, in welcher der Auftrieb des Tieres erfolgt ist.

Jede auf dem Markte aufgetriebene Partie Schlächtertiere erhält eine besondere Nummer und es wird diese Nummer am selben Markttag an seine zweite Partie mehr vergeben.

Die Partienummer wird auf den Viehpässen vermerkt.

§ 3.

Die Märkung erfolgt von amtswegen gegen Entrichtung der im Anhange zur Marktordnung bestimmten Gebühr.

§ 4.

Es ist verboten, Tiere der Märkung zu entziehen.

§ 5.

Die Übertretung dieser Kundmachung wird nach § 18 der Marktordnung für den Pferdemarkt geahndet.

§ 6.

Diese Kundmachung tritt sofort in Kraft.

5.

Verkehrsordnung für den städtischen Pferdemarkt.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 21. April 1908, M.-Abt. IX, 1259/08, betreffend den Verkehr auf dem städtischen Pferdemarkte im V. Bezirke.

Auf Grund des § 6 der Marktordnung für den städtischen Pferdemarkt und der §§ 46 (Punkt 4), 100 und 101 des Gemeindestatutes für Wien werden bezüglich des Verkehrs auf dem städtischen Pferdemarkte folgende Anordnungen getroffen:

§ 1. Die auf den Markt gebrachten Tiere müssen, falls sie nicht in einen Wagen eingepannt sind, mit festen Hantfahstern oder mit Lederzäumen (Wisch- oder Kappzaum) versehen sein.

Hengste und bössartige Tiere dürfen nur mit starken Lederfahstern und Gebiß oder mit Kappzäumen auf den Markt gebracht werden.

Bißige Pferde müssen mit einem Beißkorbe versehen sein.

§ 2. Zum Anbinden (Anhängen) der Tiere dürfen nur starke, haltbare Stricke verwendet werden.

Das Anhängen von Tieren an den rückwärtigen Teil eines Wagens, sowie die Zusammenkoppelung von mehr als vier Tieren in einer Reihe ist nicht gestattet.

§ 3. Alle Personen, welche Tiere zu Markt bringen, sind verpflichtet, die Amtsborgane, insbesondere den untersuchenden Amtstierarzt und alle in die Nähe kommenden Personen auf böse Eigenschaften ihrer Tiere (Beißen, Schlagern) aufmerksam zu machen.

§ 4. Der Zu- und Abtrieb der Schlächtertiere und Gebrauchstiere erfolgt durch besondere, ausdrücklich bezeichnete Tore.

Die Stallungen Nr. I bis IV und VIII bis X stehen den Marktparteien nach Maßgabe des vorhandenen Raumes während der Marktzeit für die Einstellung von Gebrauchstieren zur Verfügung.

Die Stallungen Nr. V, VI und VII dienen zur Einstellung der Schlächtertiere, werden aber während der Marktzeit aus veterinär-polizeilichen Rücksichten unter amtlicher Sperre gehalten.

Für die wegen Seuchen oder Seuchenverdachts beanspruchten Tiere besteht eine gesonderte Lokalität, wohin dieselben bis zu einer weiteren Verfügung gebracht werden müssen.

§ 5. Auf dem Markte ist links zu fahren, links auszuweichen und rechts vorzufahren.

Auf der Fahrbahn darf nur nach einer Richtung und nur mit leichten Wagen gefahren werden.

Das Befahren der Fahrbahn mit Lastwagen ist verboten.

Das plötzliche Anhalten (Parieren) der Pferde in der Trabbewegung ist verboten.

Das Erproben der Pferde auf ihre Zugkraft durch Einsperren der Räder unbeladener Wagen ist nur auf den ungepflasterten Plätzen hinter den Stallungen Nr. VI und VII, hinter dem Stalle Nr. I und neben dem Stalle Nr. II gestattet.

§ 6. Jede Verunreinigung des Marktes, der Stallungen und der Markteinrichtungen, sofern sich dieselbe nicht aus dem Betriebe notwendig ergibt, ist verboten.

§ 7. Übertretungen dieser Kundmachung werden nach § 18 der Marktordnung für den städtischen Pferdemarkt geahndet.

§ 8. Diese Kundmachung tritt sofort in Kraft.

6.

Zulassung von Heizapparaten System Porges Hygea.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 6. Mai 1908, M.-Abt. XIV, 1160, 08:

In Erledigung des Ansuchens des Herrn Frey M ö g l e, XX, Handels-lai 50, wird die Verwendung der Heizapparate System Porges Hygea zum Ausheizen von Neubauten und überhaupt von feuchten Räumen im Wiener Gemeindegebiete auch bei Nachtzeit unter folgenden Bedingungen zugelassen:

1. Jeder einzelne Apparat ist zur Abfuhr der Verbrennungsgase durch ein eigenes Rohrsystem mit einem Rauchschlote oder mit der freien Luft zu verbinden.

2. Die Ausmündungsöffnung des Rohrsystems ist tunlichst hoch anzubringen.

3. Im Bedarfsfalle ist die Ausmündungsöffnung vor Gegenströmung und Wind durch eine entsprechende Vorrichtung zu schützen.

Im übrigen haben die in der Magistrats-Kundmachung vom 19. April 1894, Z. 1527 ex 1893 (abgedruckt im Amtsblatte der Stadt Wien Nr. 45 ex 1894, Beilage „Verordnungen und Entscheidungen“ Nr. V) in den Punkten 3, 4, 5 und 6 angeführten Bestimmungen auch auf den Heizapparat Hygea Anwendung zu finden.

Der beigebrachte Prospekt wird dem Stadtbauamt zur Verwahrung übermittleit.

7.

Bestimmungen für die gewerbemäßige Vermittlung von Ammenstellen.

Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 7. Mai 1908, mit welcher besondere Bestimmungen für die gewerbemäßige Vermittlung von Ammenstellen erlassen werden. (R.-G.-Bl. Nr. 96):

Auf Grund des § 54, Absatz 1, der Gewerbeordnung wird verordnet wie folgt:

§ 1.

Jeder Inhaber eines konzessionierten Dienst- und Stellenvermittlungsgewerbes, der nach seiner Konzession zur Vermittlung von Ammenstellen berechtigt ist, hat außer den Vorschriften der Ministerial-Verordnung vom 6. August 1907, R.-G.-Bl. Nr. 197, betreffend die Führung der Bücher der konzessionierten Dienst- und Stellenvermittlungsgewerbe sowie die polizeiliche Kontrolle dieser Gewerbe, auch nachstehende in den §§ 2 und 3 enthaltene Bestimmungen zu beachten.

§ 2.

Der Konzessionsinhaber darf nur solche Ammen in Vormerkung nehmen, welche durch ein ärztliches Zeugnis dargetun, daß sie gesund und insbesondere zum Ammendienste geeignet sind.

Daß dieser Nachweis erbracht wurde, ist im Geschäftsbuche in einer hiefür vorgesehenen besonderen Rubrik ersichtlich zu machen.

Unmittelbar vor Abgabe einer Amme an die Partei ist eine neue ärztliche Untersuchung der Amme zu veranlassen und der ärztliche Befund der Partei auszufolgen.

§ 3.

Der Konzessionsinhaber darf nur solche Ammen behufs Vermittlung vormerken, die durch ein Zeugnis der Heimatgemeinde nachweisen, daß sie ihr eigenes Kind in entsprechender und die ausreichende Ernährung und Pflege sicherstellender Weise untergebracht haben.

§ 4.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auch auf die Ausübung bereits erworbener Konzessionen, soweit dieselben zur Vermittlung von Ammenstellen berechtigten, Anwendung.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

8.

Bestimmungen für die gewerbemäßige Vermittlung von Dienst- und Arbeitsstellen nach dem Auslande.

Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern und der Justiz vom 7. Mai 1908, mit welcher besondere Bestimmungen für die gewerbemäßige Vermittlung von Dienst- und Arbeitsstellen nach dem Auslande erlassen werden. (R.-G.-Bl. Nr. 97):

Auf Grund des § 21 a, Absatz 6, und des § 54, Absatz 1, der Gewerbeordnung wird verordnet wie folgt:

§ 1.

Für die Erlangung der Konzession zur Vermittlung von Stellen und Dienstplätzen nach dem Auslande wird nebst den im § 21 a der Gewerbeordnung vorgezeichneten Bedingungen erfordert, daß der Bewerber ein von der zuständigen landesfürstlichen Polizei-, beziehungsweise politischen Bezirksbehörde bestätigtes Zeugnis über eine zur Ausübung der angeführten Konzession befähigende und in jeder Beziehung unbeanstandet gebliebene praktische Verwendung vorweist.

Überdies wird für die Erlangung der Konzession erfordert, daß sie in einem Orte, wo eine politische Bezirks- oder landesfürstliche Polizeibehörde ihren Sitz hat, ausgeübt werde.

§ 2.

Jeder Inhaber eines konzessionierten Dienst- und Stellenvermittlungsgewerbes, der nach seiner Konzession zur Vermittlung von Dienst- und Arbeitsstellen nach dem Auslande berechtigt ist, hat außer den Vorschriften der Ministerial-Verordnung vom 6. August 1907, R.-G.-Bl. Nr. 197, betreffend die Führung der Bücher der konzessionierten Dienst- und Stellenvermittlungsgewerbe, sowie die polizeiliche Kontrolle dieser Gewerbe, auch nachstehende in den §§ 3 bis 7 enthaltene Bestimmungen zu beachten.

§ 3.

Die Vermittlung von Stellen und Dienstplätzen nach dem Auslande für Personen unter 18 Jahren darf, gleichviel, ob sie unter Vormundschaft oder unter väterlicher Gewalt stehen, nur bei nachgewiesener Zustimmung des Vormundschaftsgerichtes erfolgen. Die Zustimmung des Gerichtes muß eingeholt werden und vorliegen, bevor die Vermittlung übernommen wird.

§ 4.

Bei Vermittlungen nach dem Auslande sind die dienst- oder stellensuchenden Personen über den Namen und Wohnort des Dienst- oder Arbeitgeberers, über den Ort und die Art der zu leistenden Arbeit und über die Reise nach dem Arbeitsorte genau aufzuklären.

§ 5.

Vermittlungen von Stellen und Dienstplätzen nach dem Auslande, bei welchen zwischen dem Arbeitnehmer und dem Vermittler lediglich mündliche Vereinbarungen getroffen werden, darf der Vermittler nur auf Grund und nach Maßgabe der von bestimmten Arbeitgebern schriftlich erhaltenen Vermittlungsaufträge vornehmen.

§ 6.

Dem Konzessionsinhaber ist es unterjagt, Vertragsabschlüsse nach dem Auslande zu vermitteln, durch welche die dienst- oder stellensuchende Person sich mit den Einwanderungsgesetzen des betreffenden fremden Staates in Widerspruch setzen würde.

§ 7.

Dem Konzessionsinhaber ist es unterjagt, öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften und Druckwerken zur Auswanderung aufzufordern oder anzueifern oder hiezu durch andere auffordern oder aneifern zu lassen.

§ 8.

Die Konzession für die Vermittlung von Stellen und Dienstplätzen nach dem Auslande ist in der Regel nur auf Widerruf zu erteilen.

§ 9.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auch auf die Ausübung bereits erworbener Konzessionen, soweit sie zur Vermittlung von Stellen und Dienstplätzen nach dem Auslande berechtigten, Anwendung.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

9.

Cheffähigkeitszeugnis, Verweigerung der Ausstellung auf Grund des § 62 a. b. G.-B.

Das magistratische Bezirksamt für den V. Bezirk hat zur Zahl 13662 über das Ansuchen der Th. L. (römisch-katholisch, ledig, zuständig nach Wien) um Ausstellung eines Cheffähigkeitszeugnisses behufs ihrer Verehelichung in Ungarn mit dem ungarischen Staatsbürger F. F. (römisch-katholisch, dessen in Ungarn geschlossene Ehe durch den rechtskräftigen Spruch des ungarischen Gerichtes getrennt worden ist) entschieden, daß dem magistratischen Bezirksamte für den V. Bezirk zwar kein Hindernis bekannt ist, welches nach der für Th. L., als österreichische Staatsbürgerin maßgebenden österreichischen Gesetzgebung ihrer persönlichen Cheffähigkeit entgegensteht, daß jedoch das Bezirksamt die Ausstellung des angeführten Cheffähigkeitszeugnisses zum Zwecke ihrer Verehelichung in Ungarn mit dem erwähnten Bräutigam auf Grund der §§ 62 und 4 a. b. G.-B. zu verweigern findet, da bezüglich des F. F. das Ehehindernis des bestehenden Ehebandes vorliegt und Gesuchstellerin selbst auch in Handlungen und Geschäften, die sie außerhalb des österreichischen Staatsgebietes vornimmt, an die österreichischen Gesetze gebunden ist, soweit als ihre persönliche Fähigkeit, sie zu unternehmen, dadurch eingeschränkt wird.

Dem gegen diese Entscheidung eingebrachten Rekurse hat die k. l. n.-ö. Statthalterei mit Zahl III-1283 vom 7. Mai 1908 Folge gegeben und die Ausstellung des angestrebten Zeugnisses mit der Begründung angeordnet, daß die k. l. n.-ö. Statthalterei von der Anschauung ausgeht, ein Ehehindernis liege gegen die beabsichtigte Eheschließung nicht vor.

Insondere hat die k. l. Statthalterei die der angeführten Entscheidung zugrunde liegende Annahme, daß der abzuschließenden Ehe zufolge des § 111 a. b. G.-B. das Ehehindernis des bestehenden Ehebandes nach § 62 a. b. G.-B. auf Seite des Bräutigams entgegenstehe, nicht für zutreffend gehalten, weil es sich bei der ersten Ehe des Bräutigams, der nach dem vorliegenden Gemeindezeugnisse vom 7. März 1908 die Zuständigkeit in L. (Ungarn) ursprünglich geerbt hat und noch besitzt, also niemals österreichischer Staatsbürger war, um eine im Auslande (Ungarn) geschlossene Ehe von Ausländern handelt, welche Ehe durch den rechtskräftigen Spruch des kompetenten ausländischen (ungarischen) Gerichtes getrennt wurde, auf welche Ehe aber nach den Grundätzen des internationalen Rechtes die bezogenen Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches nicht anzuwenden sind.

10.

Gewerberechtliche Behandlung des Stechviehhandels.

Die k. l. n.-ö. Statthalterei hat mit dem an alle Bezirkshauptmannschaften und die Stadträte Waidhofen a. d. Ybbs und Wiener-Neustadt gerichteten Rund-Erlasse vom 15. Mai 1908, Z. I a-1887 (M. Abt. XVII, 2921, Normalienblatt des Magistrates Nr. 51) folgendes eröffnet:

Unter „Viehhandel“ wird allgemein der Handel mit lebendem Vieh verstanden. Es ist kaum anzunehmen, daß irgend jemand unter diesem Handel den Verkauf von geschlachtetem Vieh oder von Teilen eines getöteten Stückes, also von „Fleisch“ begreift; noch weniger, daß der Betrieb auch die gewerbemäßige Tötung von Tieren in sich schließt.

Ganz anders steht es mit der Deutung der Bezeichnung des Betriebes „Stechviehhandel“.

In neuerer Zeit haben die Gewerbebehörden die dem Worte vollkommen entsprechende Auffassung angenommen, daß unter „Stechviehhandel“ lediglich der Handel mit Stechvieh zu verstehen sei, wobei allerdings nicht zwischen lebendem oder fremdstochendem Vieh, beziehungsweise zerteilten Viehflecken unterschieden wird.

Jedenfalls verstehen die Gewerbebehörden unter dem bezeichneten Gewerbe nicht auch die gewerbemäßige Tötung von Stechvieh; mit Recht, da diese Tätigkeit in das handwerksmäßige Fleischergewerbe fällt. Anders ist es in weiten Kreisen der Bevölkerung Niederösterreichs. Hier wird die gewerbemäßige Tötung von Stechvieh als ein Teil des „Stechviehhandels“ angesehen. Diese verschiedenartige Begriffsbestimmung führt bei Gewerbeanmeldungen nicht selten zu Mißverständnissen, die oft bedauerliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Die Anmeldung erfolgt im Sinne der weiteren Begriffsbestimmung und wird, insbesondere, wenn kein Befähigungsnachweis beigebracht wird, im richtigen, engeren Sinne zur Kenntnis genommen.

Danach ergeben sich später Strafamtshandlungen wegen unbefugten Fleischerbetriebes und die zwangsweise Einstellung des oft durch Jahre bona fide unbeanstandet ausgeübten Gewerbes.

Die Gewerbebehörden werden daher angewiesen, in allen Anmeldefällen sicherzustellen, um welchen Gewerbebetrieb es sich handelt und dies womöglich protokolllarisch festzulegen.

Auch die Unterscheidung, ob nur lebendes oder auch gestochenes Vieh gehandelt werden soll, dürfte sich aus gewerbe- und veterinärpolizeilichen Gründen empfehlen.

Um das Gewerbe im Gewerbechein präzis zu bezeichnen, wird es sich empfehlen, folgende Bezeichnungen zu wählen:

Handel mit lebendem Stechvieh; mit totem Stechvieh unter Ausschluß des Viehfleckens; mit Fleisch unter Ausschluß jeder dem Fleischhauer- und

Viehsteuergewerbe vorbehaltenen Tätigkeit; Viehsteuergewerbe. Es wird dienlich sein, im Amtsblatte und auf Amtstagen, eventuell auch in Erlässen an die einschlägigen Genossenschaften belehrend zu wirken.

11.

Gift-Verschleiß.

Zufolge Erlasses des magistratischen Bezirksamtes für den VII. Bezirk vom 18. Mai 1908, M. B. N. VII, 16240/08, wurde der offenen Handelsgesellschaft Riedel & Soelch die Konzession für den Gift-Verschleiß mit dem Standorte VII, Westbahnstraße 54, unter gleichzeitiger Genehmigung des Herrn Leopold Bauer als verantwortlichen Geschäftsleiters gegen genaue Einhaltung der einschlägigen Gesetze und Verordnungen verliehen. Diese Konzession wurde zur Zahl 1699/k in das Gewereregister eingetragen; die Besteuerung wurde zur Kataster-Zahl 11326/VII eingeleitet.

12.

Haus- und Betriebs-Ordnung für das Zentral-Pferdeschlachthaus der Stadt Wien.

Genehmigt mit dem Beschlusse des Gemeinderats-Ausschusses für Approvisionierung vom 7. November 1907; hinsichtlich der Gebühren festgesetzt mit dem Gemeinderats-Beschlusse vom 29. November 1907, Pr.-Z. 14338, und genehmigt mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 22. Mai 1908, Z. X a-1223/8. (M.-Abt. IX, 1970/08):

§ 1. Im Zentral-Pferdeschlachthause dürfen nur Einhufer geschlachtet werden.

§ 2. Das Schlachthaus wird für den Schlachtbetrieb an Wochen- und Feiertagen geöffnet:

vom 1. April bis 30. September um 5 Uhr morgens;
in der übrigen Zeit des Jahres um 6 Uhr morgens.

Das Schlachthaus wird geschlossen:

an Feiertagen um 12 Uhr mittags;
an den übrigen Tagen um 6 Uhr abends.

Das Schlachthaus bleibt geschlossen:

an allen Sonntagen;
am Ostermontage;
am Pfingstmontage und
am Christtage.

Das Einschlagen hat an allen Betriebstagen spätestens zwei Stunden vor Schluß des Schlachthauses zu erfolgen.

Die Schließung des Schlachthauses wird eine Viertelstunde vorher durch dreimaliges Läuten angezeigt.

Der Aufenthalt im geschlossenen Schlachthause, sowie der Eintritt vor Öffnung oder nach Schließung des Schlachthauses ist nur mit Bewilligung der Schlachthausleitung gestattet.

Die Vornahme von Notzuschachtungen und das Aufarbeiten notgeschlachteter Tiere ist an die Betriebszeit nicht gebunden.

Das Schlachthaus darf nur durch die Tore betreten und verlassen werden; das Übersteigen der Einfriedungen ist verboten.

§ 3. Der Eintritt in das Schlachthaus ist nur solchen Personen gestattet, welche in dem Schlachthause ein mit dessen Bestimmung im Zusammenhange stehendes Geschäft zu besorgen haben.

Anderer Personen bedürfen zum Eintritte einer Bewilligung der Schlachthausleitung.

Hilfsarbeiter, welche nicht im Dienste eines Pferdefleischhauers stehen, müssen mit einer zur Vornahme von Hilfsarbeiten berechtigenden Legitimation der Pferdefleischhauer-Genossenschaft versehen sein.

§ 4. Der Magistrat kann bezüglich bestimmter Kategorien von Personen die Anmeldepflicht bei der Schlachthausleitung vorschreiben.

§ 5. Der Eintritt in das Schlachthaus ist verboten:

- Kindern unter dem 15. Lebensjahre;
- Personen, für welche der Aufenthalt im Schlachthause mit besonderer Gefahr verbunden ist;
- unreinlich gekleideten Personen;
- Personen, die trunken oder mit ansteckenden oder ekerregenden Krankheiten behaftet sind;
- Personen, über welche das Schlachthausverbot verhängt worden ist.

§ 6. Personen, welche dem Schlachthauspersonal nicht bekannt sind, haben sich über die Notwendigkeit ihres Aufenthaltes im Schlachthause auszuweisen. In zweifelhaften Fällen entscheidet die Schlachthausleitung.

§ 7. Personen, welche das Schlachthaus unberechtigt betreten haben, können durch die Schlachthausleitung aus dem Schlachthause gewiesen werden. Die Schlachthausleitung kann die ein- und austretenden Personen verhalten, sich über den berechtigten Besitz der von ihnen getragenen oder auf Fuhrwerken geführten Gegenstände auszuweisen.

§ 8. Jedermann ist während des Aufenthaltes im Schlachthause verpflichtet, sich anständig zu benehmen, den Anordnungen der behördlichen

Organe Folge zu leisten und alles zu vermeiden, was die körperliche Sicherheit der im Schlachthause verkehrenden Personen und der in ihm untergebrachten Tiere gefährden kann.

§ 9. Das müßige Beisammenstehen von Gehilfen, Lehrlingen und anderen im Schlachthause beschäftigten Personen, sowie das zwecklose Umherwandeln und Verweilen über die Zeit der Beschäftigung ist verboten.

§ 10. Jede Art von Hausieren im Schlachthause ist verboten.

§ 11. Unreine oder mit faulenden Gegenständen beladene Wagen werden in das Schlachthaus nicht eingelassen.

Im Schlachthause darf nur im Schritte gefahren werden.

Die Wagen sind nach Anweisung der Schlachthausleitung aufzustellen. Durch die Aufstellung darf der Verkehr nicht beeinträchtigt werden.

Für die Beaufsichtigung der Wagen und Bepannungen haben die Parteien selbst zu sorgen.

§ 12. Hunde dürfen in das Schlachthaus nur mitgebracht werden, wenn sie als Zughunde eingespant und mit heißeren Maulkörben versehen sind.

Die zu den Fuhrwerken gehörigen Zugpferde und Zughunde dürfen während des Aufenthaltes der Wagen nur mit Bewilligung der Schlachthausleitung in die Schlachthausstallungen eingestellt werden; sie sind sicher zu befestigen.

Die Gefahr der Beschädigung dieser Tiere, sowie die Haftung für Beschädigungen durch sie trägt der Einsteller.

§ 13. Das Einführen und Abladen von Futter und Streu ist nur bei Tageslicht gestattet.

Futter und Streumaterialien dürfen aus dem Schlachthause nicht weggebracht werden.

§ 14. Ohne Viehpässe oder ohne jene Begleitscheine, die nach den jeweiligen Vorschriften die Stelle von Viehpässen vertreten, dürfen Schlachttiere in das Schlachthaus nicht eingebracht werden.

Diese Viehpässe und Begleitscheine sind bei der Schlachthausleitung abzugeben.

Für notgeschlachtete oder notzuschachtende Tiere können diese Belege nachträglich beigebracht werden.

Die in das Schlachthaus eingebrachten Tiere sind sofort beim Eintritte zur tierärztlichen Untersuchung vorzuführen.

§ 15. Die Einstallung der Schlachttiere (Anweisung der Stallungen) hat nach Weisung der Schlachthausleitung zu erfolgen.

Sicherheitsgefährliche Tiere sind sofort zu schlachten, wenn sie nicht in einer sicheren Weise untergebracht werden können.

Vor dem Eintritte in die Stallungen und bei nicht eingefallenen Tieren vor dem Eintritte in die Schlachthallen sind die Hufeisen abzunehmen.

In den Stallungen sind die Tiere entsprechend anzuhängen. Die erforderlichen Halfter (Ketten, Stricke) sind in entsprechendem Zustande von den Parteien beizustellen.

Sofort nach der Einstallung sind die Tiere in haltbarer Weise mit einem den Namen des Eigentümers deutlich ausdrückenden Märkchen und einem den Einstellungstag bezeichnenden Zeitstempel zu versehen. Der Namensstempel ist vom Tiereigentümer beizustellen und hat in einem Märkchen mit 8 cm hohen und entsprechend breiten Buchstaben zu bestehen.

§ 16. Verendete Tiere dürfen in das Schlachthaus nicht gebracht werden.

Im Schlachthause verendete Tiere werden dem Wasenmeister übergeben. Jede Manipulation an verendeten Tieren ist verboten.

§ 17. Die zur Schlachtung eingebrachten Tiere dürfen aus dem Schlachthause nicht mehr fortgebracht werden.

§ 18. Die im Schlachthause eingestellten Tiere müssen innerhalb 24 Stunden mindestens einmal gefüttert und getränkt werden, wibrigens dies unbeschadet der Anwendung der Strafbestimmungen von amtswegen auf Kosten des Viehbesizers besorgt wird.

§ 19. Das Einstreuen und die Reinigung der Stallungen wird von der Gemeinde besorgt.

Der Dünger wird ausschließlich auf Rechnung der Gemeinde verwertet.

§ 20. Die Schlachthausräume und die Schlachthauseinrichtungen sind mit Schonung und Sorgfalt und nur zu dem Zwecke, für den sie bestimmt sind, zu benützen.

Allen auf deren Benützung bezüglichen Anordnungen der Schlachthausleitung ist Folge zu leisten.

Das Anschlagen von Kundmachungen und anderen Verlautbarungen ist nur mit Zustimmung der Schlachthausleitung gestattet.

Das Beschreiben und Betriegen der Wände, Tore u. s. w. ist verboten.

§ 21. Alles, was geeignet ist, die genügende Ausnützung des Schlachthauses zu behindern, ist verboten. Hierzu gehört insbesondere jede ungebührliche Verzögerung der Arbeit in den Schlachträumen. Die Schlachthausleitung ist berechtigt, die zur Einhaltung dieser Bestimmung notwendigen Verfügungen zu treffen.

In den Schlachträumen ist das Liegenlassen von Häuten, Füßen, sowie jeder Art von Abfällen verboten und das Hängenlassen von Fleisch nur insoweit gestattet, als es zur Abkühlung vor dem Einbringen in die Kühlräume des Schlachthauses notwendig ist.

§ 22. Die Zuweisung der Schlachtstellen in den Schlachträumen erfolgt nach der Reihenfolge der Bewerbung.

Keine Partei erwirbt durch die ein- oder mehrmalige Zuweisung einer Schlachtstelle in den Hallen, eines Stalles, eines Wagenaufstellungsplatzes, eines Bodenraumes oder irgend eines Raumes im Schlachthause das Recht der wiederholten oder dauernden Benützung oder der Reservierung.

§ 23. Im Schlachthause muß möglichste Reinhaltung beobachtet werden. Es ist daher jeder Vorgang verboten, der gegen Reinhaltung verstößt.

Die Verunreinigung der Aborte ist verboten.

Die Parteien sind verpflichtet, die von ihnen benützten Räume und die in denselben befindlichen Einrichtungsgegenstände und Geräte nach Beendigung der Arbeit zu reinigen. Die Schlachträume sind auch während der Arbeit rein zu halten.

Die Reinigungsarbeiten werden im Falle der Unterlassung unbeschadet der Anwendung der Strafbestimmungen von amtswegen auf Kosten der Verpflichteten vorgenommen.

§ 24. Das Rauchen ist in allen Stallungen, Schlachträumen, Magazinen, Höfen, Böden und Kellern verboten.

Das Betreten der Bodenräume ist nur bei Tageslicht gestattet.

Die Stallungen dürfen nur mit genügend versorgtem Lichte betreten werden.

§ 25. Jedes unnötige Schreien bei dem Zutriebe, sowie der Schlachtung und Aufarbeitung ist zu vermeiden.

§ 26. Die im Schlachthause verkehrenden Personen haften für die von ihnen, ihren Bediensteten oder ihren Tieren verursachten Schäden.

§ 27. Die Gemeinde übernimmt für die in das Schlachthaus gebrachten Tiere und Gegenstände keinerlei Haftung.

§ 28. Die Schlachtung der Tiere hat unmittelbar nach dem Eintriebe in die Schlachträume mit Vermeidung jeder Tierquälerei zu erfolgen.

Die Tiere müssen vor der Schlachtung mit einer Augenblende versehen und, bevor ihnen das Blut entzogen wird, durch Stirnschlag vollständig betäubt werden.

§ 29. Beim Schlachten und Arbeiten dürfen nur physisch hierzu geeignete und entsprechend geübte Personen verwendet werden.

§ 30. Bei der Schlachtung und Aufarbeitung dürfen nur zweckentsprechende, reine Geräte verwendet werden.

§ 31. Bei der Vieh- und Fleischschau wird nach den geltenden Bestimmungen vorgegangen. Der Schlachthausleitung steht es zu, bei Bedenken gegen das lebende Vieh Ort und Zeit der Schlachtung zu bestimmen. Vor der sanitätspolizeilichen Freigabe steht den Eigentümern keinerlei Verfügungsrecht über das Fleisch und die übrigen Schlachtungsprodukte zu.

Jede Manipulation, welche geeignet ist, das Ergebnis der Untersuchung zu beeinflussen, ist verboten. Insbesondere ist die Entfernung einzelner Teile und die nicht mit der gewerblichen Aufarbeitung verbundene Verstümmelung irgend eines Teiles vor der Beschau verboten.

Erkrankte Organe dürfen nicht angeschnitten werden.

Die Schlächter sind verpflichtet, sämtliche Schlachtungsprodukte behufs Untersuchung derart zu verwahren, daß sie die Zusammengehörigkeit aller Teile eines jeden Schlachtieres in glaubwürdiger Weise zu ermitteln imstande sind, ferner jede zur Erreichung des Zweckes der Untersuchung notwendige manuelle Beihilfe zu leisten und jede demselben Zwecke dienende notwendige Auskunft zu erteilen.

Bei Notzuschlachten und in anderen zweifelhaften Fällen wird die Beschau nur bei Tageslicht vorgenommen.

In strittigen Fällen sanitärer oder veterinärpolizeilicher Natur entscheidet in der Regel der Schlachthausleiter; der Partei steht es jedoch frei, bei der Veterinärämter-Direktion um eine Überprüfung anzusuchen. Im letzteren Falle obliegt der Partei die Bezahlung der von der Gemeinde normierten Entfernungsgeldern. Für die in diesem Falle erwachsenden Verzögerungen und Schäden übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

Die zum Genusse geeigneten Fleischteile erhalten einen Beschaustempel in blauer Farbe von folgender Form:



§ 32. Personen, welche mit kranken Terteilen in Berührung gekommen sind, müssen Hände, Arme, Beschuhung und Werkzeuge reinigen.

§ 33. Das bei den Schlachtungen sich ergebende Blut, sowie Magen- und Darminhalt und Schlachtungsabfälle überhaupt dürfen nicht in die Kanäle entleert werden.

Die Magen und Gedärme sind auf dem Düngerhofe zu entleeren.

Die auf den Düngerhof überführten Abfälle werden ausschließlich auf Rechnung der Gemeinde verwertet.

Das Blut ist in undurchlässigen Gefäßen aufzufangen und auf geeignete Weise zu entfernen.

Der Transport von feuchten Gegenständen in durchlässigen Behältern ist verboten.

§ 34. Das Arbeiten, sowie das Verweilen im Schlachthause in beschmutzter Kleidung, mit vollkommen oder teilweise entblößtem Oberkörper ist verboten.

Im übrigen gelten die für den Transport von Fleisch erlassenen allgemeinen Bestimmungen auch für das Gebiet des Schlachthaus.

Das Verlassen des Schlachthaus in beschmutzten, insbesondere blutigen Kleidern ist verboten.

§ 35. Die Schlachtgebühr beträgt für das Stück Einhufer 2 K.

Für das Einfallen über die Dauer von sieben Tagen ist pro Tag und Stück eine Gebühr von 20 h zu entrichten.

Die Gemeinde übernimmt ohne weiteres Entgelt die Versicherung der eingebrachten Tiere gegen Feuergefahr, und wird im Falle eines Brandschadens dem Eigentümer nach Maßgabe der von der Versicherungsunternehmung bezahlten Entschädigungssumme Ersatz geleistet.

Die Schlacht- und Stallgebühren sind innerhalb jener Woche, in welcher die Schlachtung stattgefunden hat, zu bezahlen.

§ 36. Die Vorschriften dieser Haus- und Betriebs-Ordnung finden sinngemäß auch auf diejenigen Parteien Anwendung, die zur Ausübung einer mit dem Schlachthausbetriebe zusammenhängenden Tätigkeit im Schlachthause eingemietet sind.

Diese Mietparteien sind verpflichtet, der Schlachthausleitung und deren Organen jederzeit Eintritt und Nachschau in den gemieteten Räumen zu ermöglichen.

§ 37. Übertretungen dieser Haus- und Betriebs-Ordnung werden, wenn sie nicht schon durch das Strafgesetz oder anderweitige gesetzliche Bestimmungen mit Strafe bedroht sind, auf Grund der §§ 100 und 101 des Wiener Gemeindestatutes mit Geldstrafen bis zum Betrage von 400 K oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

Außerdem können Personen, welche die Ordnung im Schlachthause stören, Unfug treiben oder den Anordnungen der Schlachthausorgane nicht Folge leisten, durch die Schlachthausleitung aus dem Schlachthause verwiesen werden.

In schweren Fällen, sowie bei wiederholter Übertretung dieser Haus- und Betriebs-Ordnung kann vom Magistrat die Ausschließung aus dem Schlachthause auf bestimmte Zeit oder auf immer verfügt werden.

§ 38. Diese Haus- und Betriebs-Ordnung tritt mit 22. Juni 1908 in Kraft.

13.

Zuweisung und Benützung der Kühlräume im Zentral-Pferdeschlachthause der Stadt Wien.

Genehmigt mit dem Beschlusse des Gemeinderats-Ausschusses für Approvisionierung vom 7. November 1907; hinsichtlich der Gebühren festgesetzt mit dem Gemeinderats-Beschlusse vom 29. November 1907, Pr.-Z. 14338, und genehmigt mit dem Erlasse der k. k. n.-b. Statthalterei vom 22. Mai 1908 Z. X a-1223/8. Kundgemacht am 27. Mai 1908 ad M. Abt. IX, 1971/08:

§ 1. Die Zuweisung der Kühlzellen erfolgt durch die Schlachthausleitung in der Regel auf Zeit, und zwar nach Wahl der Partei auf ein Jahr, auf Monate oder auf Tage.

Über Ansuchen kann eine Zelle an mehrere Parteien zugewiesen werden; in diesem Falle haften dieselben solidarisch für die Zahlung der Gebühr.

Es ist nicht gestattet, ohne Zustimmung der Schlachthausleitung eine Zelle einer anderen Partei zur Benützung oder Mitbenützung zu überlassen.

Die Schlachthausleitung kann jederzeit an Stelle der bisherigen eine andere Zelle zuweisen.

§ 2. Die Gebühren sind bei der Schlachthausleitung im vorhinein, und zwar bei Zuweisung auf ein Jahr in vierteljährigen Raten innerhalb der ersten drei Tage der Monate Jänner, April, Juli und Oktober, bei Zuweisung auf Monate oder auf Tage aber ganz zu entrichten.

§ 3. Die Schlachthausleitung kann Kühlzellen auch zur Einlagerung nach Stück zuweisen; in diesem Falle ist die Gebühr für jedes einzelne Stück und pro Tag bei Herausnahme der eingelagerten Stücke aus den Kühlzellen zu entrichten.

§ 4. Die Gemeinde trägt dafür Sorge, daß die Temperatur im Kühlräume nicht über + 4° C steigt.

§ 5. Bei einer Betriebsführung, welche die Benützung der Zellen nicht länger als durch acht aufeinanderfolgende Tage unnötig macht, wird bei Zuweisung für ein Jahr kein Gebühreennachlaß gewährt.

In allen übrigen Fällen wird ein der Zeit entsprechender Gebühreennachlaß eintreten.

In keinem Falle ist die Gemeinde Wien zu einem Schadenersatze verpflichtet.

§ 6. Die Parteien dürfen ohne Zustimmung der Gemeinde in der Zelle weder häusliche Veränderungen noch sonstige Herstellungen vornehmen.

Das Aufhängen von Waren auf den Drahtgittern der Wände oder Decken der Zellen, sowie das Anbringen von Hacken in den Zellen ist untersagt.

Die Parteien haften für alle durch sie oder durch ihr Personale in der Kühlanlage oder in den Zellen verursachten Beschädigungen.

§ 7. Die Zellen sind stets geschlossen zu halten.

Das Vorhängeschloß für die Kühlanlage hat der Zelleninhaber selbst beizustellen.

Die Gemeinde Wien übernimmt keinerlei Haftung für die in den Zellen aufbewahrten Vorräte und anderen Gegenstände.

§ 8. Die Zellen sind bei Ablauf der Zeit, für welche sie zugewiesen wurden, und zwar spätestens am letzten Tage dieser Zeit vollkommen geräumt und gereinigt der Schlachthausleitung zur Verfügung zu stellen, widrigens die Räumung und Reinigung von amtswegen auf Gefahr und Kosten der Partei erfolgt.

§ 9. Die Kühlräume sind geöffnet:

- a) An Werktagen: von 4 bis 6 Uhr früh, von 1/2 11 bis 2 Uhr mittags, von 4 bis 6 Uhr nachmittags.
- b) An Sonn- und Feiertagen: von 4 bis 6 Uhr früh, von 11 bis 12 Uhr mittags.

Außer diesen Zeiten ist das Betreten der Kühlräume und der Aufenthalt in denselben nur ausnahmsweise und nur mit besonderer, für jeden einzelnen Fall einzuholender Erlaubnis der Schlachthausleitung gestattet.

§ 10. Ungeeignetes Fleisch, sowie verdorbene Waren überhaupt, dann Gedärme, Blut, lose Felle, Haare, alter Talg, altes Fett, Knochen, ferner Sachen, welche nicht zur Aufbewahrung von Fleischteilen notwendig sind, Kleidungsstücke und Handwerkzeuge dürfen in der Kühlanlage nicht aufbewahrt werden.

Sollten derartige Gegenstände vorgefunden werden oder bereits eingebracht als verdorben sich herausstellen, so sind dieselben von der Partei zu entfernen, widrigens die Beseitigung von amtswegen auf Gefahr und Kosten der Partei erfolgt.

Vorher ist die Partei von dieser Maßregel unter Angabe der Zeit der Durchführung zu verständigen.

§ 11. Das Salzen und Pökeln von Fleisch ist in allen Räumen der Kühlhalle verboten. Das Einbringen von derartig zubereitetem Fleische in diese Räume in gut verschlossenen Gefäßen ist gestattet.

Das Zerlegen der Fleischwaren darf in sämtlichen Räumen der Kühlhalle nur mit Messer und Säge geschehen.

§ 12. Die Eingangstüren zu den Kühlräumen sind beim Ein- und Austritte sofort zu schließen. Es ist untersagt, selbe durch Unterlagen oder sonstige offen zu halten.

Die für den Verkehr bestimmten Gänge dürfen mit keinerlei Gegenständen belegt und zu keinerlei Arbeiten benützt werden.

Das Einfahren mit Handwagen, sowie das Rauchen ist verboten.

Der Partei ist gestattet, ihr Namenschild an der ihr zugewiesenen Zelle nach einem bestimmten Muster anzubringen.

§ 13. Das Fleisch darf nicht früher in die Kühlzellen gebracht werden, als bis es auf die Lufttemperatur abgekühlt ist.

§ 14. Jede Verunreinigung der Kühlanlage ist untersagt.

In den Kühlräumen ist die peinlichste Reinlichkeit zu beobachten.

Die Zellen sind von der Partei zu reinigen, die Reinigung der übrigen Räume wird von der Schlachthausleitung veranlaßt.

§ 15. Die Parteien dürfen das elektrische Licht nicht eigenmächtig einschalten, sondern sind angewiesen, sich im Bedarfsfalle an das Aufsichtsorgan in der Kühlanlage zu wenden.

§ 16. Die Parteien sind verpflichtet, der Schlachthausleitung jederzeit Eintritt und Nachsicht in der Zelle zu ermöglichen; sie sowie ihr Personale haben den von der Schlachthausleitung aus Ordnungsrücksichten getroffenen Weisungen Folge zu leisten.

§ 17. Die Benützungsgebühren betragen:

1. Bei Einlagerung auf Zeit (§ 1)
 - für ein Jahr 70 K;
 - für einen Monat 18 K;
 - für einen Tag 80 h

für den Quadratmeter der Zelle, wobei die Zelle nur als Ganzes überlassen wird;

2. bei Einlagerung nach Stück (§ 3)
 - für ein Schlachtier pro Tag 1 K;
 - für 1/4 Schlachtier pro Tag 30 h.

§ 18. Parteien, welche sich diesen Bestimmungen nicht fügen, kann durch die Schlachthausleitung die Zelle ohneweiters entzogen werden.

Die Partei hat in diesem Falle keinen Anspruch auf Verminderung der Gebühr. Ebenso steht der Schlachthausleitung das Recht zu, der Partei, welche mit der Gebühr im Rückstande bleibt, die weitere Benützung der Zelle ohne Einfluß auf die Verpflichtung zur Gebühreinzahlung zu entziehen.

Die Übertretung der Vorschriften dieser Kundmachung wird nach §§ 100 und 101 des Wiener Gemeindestatutes vom 24. Mai 1900, L.-G.-Bl. Nr. 17, mit Geldstrafen bis zum Betrage von 400 K oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

§ 19. Diese Kundmachung tritt mit 22. Juni 1908 in Kraft.

14.

Überbeschaung des in das Wiener Gemeindegebiet eingeführten Fleisches von Tieren des Pferdegeschlechtes.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 9. Juni 1908, M.-Abt. IX, 2088/08:

Das Gesetz vom 6. Mai 1908, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 84, betreffend die Überbeschaung des in die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien eingeführten Fleisches von Einhufern und die dafür zu entrichtende Gebühr, hat folgenden Wortlaut:

Über Antrag des Landtages Meines Erzherzogtums Österreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Geschlachtete Einhufer, rohes, gepökeltes oder geräuchertes Fleisch oder Eingeweide von Einhufern, ferner Fleischwaren, die daraus hergestellt oder damit vermengt sind, müssen bei der Einfuhr nach Wien, wenn sie im rohen oder zubereiteten Zustande feilgeboten, beziehungsweise verkauft werden sollen, vorher an den vom Magistrate bestimmten Orten zur Überbeschaung gebracht werden.

§ 2.

Die bei der Überbeschaung zum Genusse tauglich befundenen Waren erhalten den amtlichen Beschaungstempel.

§ 3.

Bei der Überbeschaung sind die nach den bestehenden Vorschriften am Orte der Schlachtung ausgestellten Beschaungsscheine vorzuweisen.

§ 4.

Für die Überbeschaung ist an die Gemeinde Wien eine Gebühr bis zum Höchstbetrage von 2 h für das Kilogramm zu entrichten. Die beschaunte Ware haftet für diese Gebühr.

§ 5.

Übertretungen der Bestimmungen dieses Gesetzes werden, insofern sie nicht nach dem allgemeinen Strafgesetze zu ahnden sind, nach der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, bestraft.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Eröffnung des Zentral-Pferdeschlachthaus der Stadt Wien in Wirksamkeit.

§ 7.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Minister des Innern und Mein Ackerbauminister beauftragt.

Behufs Durchführung dieses Gesetzes werden hiemit folgende Anordnungen getroffen:

1. Die Überbeschaung erfolgt ausschließlich im Zentral-Pferdeschlachthause im X. Bezirke, Schober-Platz 1, und findet an den Tagen und zu den Stunden statt, an welchen dieses Schlachthaus geöffnet ist.

Das Schlachthaus wird an Wochen- und Feiertagen geöffnet:

Vom 1. April bis 30. September um 5 Uhr morgens;

in der übrigen Zeit des Jahres um 6 Uhr morgens.

Das Schlachthaus wird geschlossen:

An Feiertagen um 12 Uhr mittags;

an den übrigen Tagen um 6 Uhr abends.

Das Schlachthaus bleibt geschlossen:

An allen Sonntagen, am Ostermontage, am Pfingstmontage und am Christtage.

2. Die Waren sind nach dem Einlangen in Wien auf dem kürzesten Wege und ohne Aufenthalt an die Überbeschaungsstelle zu bringen.

Waren, die außer der in Punkt 1 angegebenen Zeit einlangen, werden im Zentral-Pferdeschlachthause bis zum nächsten Beschaungstage auf Gefahr und Kosten der Partei in Verwahrung genommen.

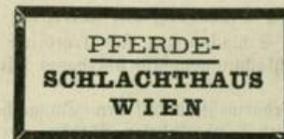
3. Ohne vorschriftsmäßige, am Orte der Schlachtung ausgestellt Beschaungsscheine in das Zentral-Pferdeschlachthaus gebrachte Waren bleiben, sofern sie nicht sofort als genußunfähig erkannt werden, bis zur Behebung des Anstandes im Schlachthause auf Gefahr und Kosten der Partei in Verwahrung.

4. Die Gebühr für die Überbeschaung ist zufolge Gemeinderats-Beschlusses vom 5. Juni 1908, Pr.-Z. 8829, mit 2 h für das Kilogramm festgesetzt. Die Gebühr wird nach dem durch eine amtliche Abwage ermittelten Gewichte bemessen. Für genußuntauglich erklärte Ware und für Bruchteile eines Kilogrammes ist keine Gebühr zu entrichten.

Die Gebühr ist bei der Zahlstelle des Zentral-Pferdeschlachthaus zu erlegen.

5. Aus dem Schlachthause dürfen die Waren erst nach Bezahlung der Überbeschaungsgeld und nach Ausdruck des Beschaungstempels entfernt werden.

Der Beschaungstempel wird in blauer Farbe aufgedruckt und hat folgende Form:



6. Übertretungen des Gesetzes vom 6. Mai 1908, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 84, und dieser Durchführungsbestimmungen werden nach der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, mit Geld bis zu 200 K, eventuell mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft, insofern sie nicht nach dem allgemeinen Strafgesetze zu ahnden sind, wobei insbesondere auf § 399 Strafgesetze aufmerksam gemacht wird.

„Wenn bei einem Gewerbe, welches zum Verlaufe von rohem oder auf eine Art zubereiteten oder verflochtenem Fleische berechtigt ist, etwas von einem nicht nach Vorschrift beschaunten Viehe verkauft wird, ist die Strafe dieser Über-

tretung das erste Mal, nebst dem Verluste des nicht beschauten Fleisches oder des daraus gelösten Geldes, 25 bis 200 fl.; bei der zweiten Übertretung ist die Geldstrafe zu verdoppeln; bei einem dritten Falle soll der Übertreter seines Gewerbes verlustig und zu einem Gewerbe dieser Art für immer unfähig erklärt werden.

7. Diese Kundmachung tritt zugleich mit dem Gesetze vom 6. Mai 1908, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 84, d. i. am 22. Juni 1908, dem Tage der Eröffnung des Zentral-Pferdeschlachthaus, in Kraft.

15.

Überstunden.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den VII. Bezirk vom 22. Mai 1908, M. B.-N. 18282/08, an die Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft R. v. Waldheim, Josef Eberle & Komp. in Wien:

Mit Entscheidung vom 12. Februar 1908, Z. I a-740, hat die k. k. n.-ö. Statthalterei der Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft vorm. R. v. Waldheim, Josef Eberle & Komp. in Wien, die Verlängerung der täglichen Arbeitsdauer um eine Stunde über die gesetzlich zulässige Arbeitszeit für die Zeit vom 24. Februar bis einschließlich 16. Mai 1908 bewilligt. Dagegen wurde dem Ansuchen um Bewilligung von Überstunden an 30 aufeinanderfolgenden Montagen keine Folge gegeben, weil in diesem Falle die Verlängerung der Arbeitszeit nahezu auf das ganze Jahr verteilt würde und dann von einem vermehrten Arbeitsbedürfnisse im Sinne des § 96 a G.-D. nicht gesprochen werden könnte.

Das k. k. Handelsministerium hat zufolge Erlasses vom 2. Mai 1908, Z. 9947, dem Ministerialrekurs der gedachten Firma gegen die eingangs bezogene Entscheidung der k. k. n.-ö. Statthalterei aus den Gründen derselben keine Folge gegeben.

16.

Verpflegskostenhöhung im Spitale in Miskolcz (Ungarn).

Note des königl. ungar. Ministers des Innern vom 23. Mai 1908, Z. 7174, 18 VII a (M.-Abt. XVIII, 3642/08):

Ich beehre mich zu berichten, daß die tägliche Verpflegsgeldgebühr des öffentlichen Spitals in Miskolcz für das Jahr 1908 auf Grund der an Ort und Stelle von mir gepflogenen letzten Untersuchung von dem in meiner Zuschrift, Z. 11797/08, erwähnten Betrage von 2 K 6 h auf 2 K 22 h mit der Wirkung vom 1. Jänner 1903 erhöht wurde. (Vgl. Amtsblatt Nr. 17 ex 1098, „Gesetze“ II, 11, pag. 12.)

17.

Auswanderung nach Brasilien. Neuregelung des Kolonisationsdienstes.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 25. Mai 1908, Z. IX 1581 (M.-Abt. XVI, 5610/08):

Auf Grund eines Gesetzes vom 19. April 1907 hat in Brasilien eine Neuregelung des Kolonisationsdienstes stattgefunden. Durch dieses Gesetz wurde für die Vereinigten Staaten von Brasilien die Beforgung des Kolonisationsdienstes der Bundesregierung im Gegensatz zu den Regierungen der Einzelstaaten übertragen. Die Kolonien, welche gegründet werden sollen, sind entweder Kolonien, welche die Bundesregierung in einzelnen brasilianischen Staaten selbst gründet, oder Kolonien, welche von den Einzelstaaten im Einverständnis mit der Bundesregierung gegründet werden, oder Kolonien, gegründet durch Gesellschaften für Personen- und Gütertransport unter Aufsicht der Bundesregierung, oder Kolonien, gegründet durch sonstige Gesellschaften und Vereinigungen oder durch Privatleute, gleichfalls unter Kontrolle der Bundesregierung. Um die Einwanderung von ackerbautreibenden Einwanderern zu fördern, kann die Bundesregierung mit Schiffsahrtsgesellschaften Verträge abschließen, mit welchen diese die Einführung solcher Einwanderer gegen Bezahlung des Überfahrtspreises seitens der brasilianischen Bundesregierung übernehmen. Als Zentral-Behörde für den Besiedlungsdienst der Bundesregierung der Vereinigten Staaten von Brasilien wurde eine General-Direktion des Besiedlungsdienstes in Rio de Janeiro errichtet. Der General-Direktion sind die Einwandererherbergen im Hafen von Rio de Janeiro und sonstige von der Bundesregierung unterhaltene Einrichtungen unterstellt, welche den Zweck haben, die Interessen der Einwanderung und Kolonisierung zu fördern. An der Spitze der General-Direktion steht ein General-Direktor. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere auch die Propaganda für die Auswanderung nach Brasilien und die wirtschaftliche Entwicklung des Landes im Auslande. Dem General-Direktor unterstehen Delegierte und Agenten, welche zur Durchführung der Aufgaben der General-Direktion in das Ausland entsendet werden. Die Delegierten erhalten für ihre Tätigkeit in der Regel einen

oder mehrere Staaten zugewiesen, während die Tätigkeit der Agenten auf kleinere Gebiete sich erstreckt. Zum Delegierten für Österreich-Ungarn soll ein gewisser Dr. Fernando Magalhães bestimmt sein. Einer der Agenten für Österreich heißt Dr. Hans Heilborn.

18.

Warnung vor der Auswanderung nach den Südstaaten von Amerika.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 26. Mai 1908, Z. IX-1579 (M.-N. XVI, 5581/08):

Die Aussichten der Auswanderer in den Südstaaten der Vereinigten Staaten von Amerika sind noch immer nicht derart, daß man den Auswanderern raten könnte, dahin zu gehen. Die Klagen über das Halten von Einwanderern in unfreiwilligen, der Sklaverei ähnlichen Dienstverhältnissen (Peonage) wollen nicht verstummen und haben sich, wie durch Erhebungen festgestellt wurde, in einzelnen Fällen auch als stichhaltig erwiesen. Insbesondere sollen einzelne in den Südstaaten befindliche Unternehmungen durch New-Yorker Arbeitsvermittlungsbureaus sich Einwanderer zufinden lassen, die bald nach ihrer Ankunft gewahr werden, daß sie die Arbeit in den tropischen Sümpfen Floridas oder in den Terpentinswäldern Abamas nicht vertragen, und bei derselben nicht so viel verdienen können, um den Arbeitgebern die Reisevorschüsse abzugeben. Es wurden gelegentlich von den Bundesbehörden der Vereinigten Staaten von Amerika gegen Unternehmer in den Südstaaten Anklagen wegen Verletzung des Gesetzes gegen die Sklaverei und das Erzwingen unfreiwilliger Arbeit erhoben. Doch verteidigten sich die Beschuldigten in der Regel damit, daß ihnen die Gesetze ihres Staates erlaubten, Arbeiter, die bei ihnen verschuldet wären, eventuell mit Gewalt zurückzuhalten, bis die Schuld gezahlt ist. Wie aus guter Quelle verlautbart, werden jährlich 30.000 Menschen meistens durch New-Yorker Stellungsvermittlungsbureau nach den Südstaaten geschickt. In einem Falle fand sich die New-Yorker Aufsichtsbehörde über die Stellungsvermittlungsbureau veranlaßt, einem der größten Vermittlungsbureau in New-York die Konzession zu entziehen, da den Arbeitssuchenden unwahre Angaben über die Verhältnisse in den Südstaaten gemacht worden waren. Die betreffenden Einwanderer waren in den meisten Fällen vermöge ihrer Gesundheitsverhältnisse oder ihres jugendlichen Alters nicht geeignet, die von ihnen geforderte schwere Arbeit zu leisten. Alle mußten sich bei Abschluß des Arbeitsvertrages verpflichten, so lange zu arbeiten, bis die Gesellschaft, in deren Dienst sie traten, durch wöchentliche Abzüge vom Arbeitslohn sich für das vorgeschossene Reisegeld bezahlt gemacht hätte.

Wenn nun ein Arbeiter durch Versagen der Kräfte oder aus anderen Gründen gezwungen war, die Arbeit aufzugeben, bevor er das Reisegeld zurückbezahlt hatte, machte er sich nach den Gesetzen des Staates Florida zum Schuldner des Arbeitgebers und wurde je nach der Größe seiner Schulden zur Zwangsarbeit verurteilt. In Reihen aneinander geschmiebt, sollen solche verschuldete Arbeiter bei Straßenbauten und sonstigen Erdarbeiten verwendet oder an Farmer bis zum Ende ihrer Strafzeit verdingt worden sein.

19.

Warnung vor der Auswanderung nach Sao Paulo (Brasilien).

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 26. Mai 1908, Z. IX-1580 (M.-Abt. XVI, 5620/08):

Die Staatsregierung von Sao Paulo hat wie alljährlich auch im Jahre 1907 schon im voraus die Anzahl der Einwanderer bestimmt, für deren Einführung sie den Schiffsahrtsgesellschaften eine gewisse Summe bezahlt. Die Zahl dieser Einwanderer ist für das erste Semester 1908 auf 10.000 Personen festgesetzt.

Die Einwanderer sollen ausschließlich Europäer sein und in irgend einem europäischen Hafen das Schiff bestiegen haben.

Die obgenannte Anzahl von 10.000 Einwanderern ist dem Umstande angepaßt, daß die Kaffeelernte 1907/08 ziemlich niedrig geschätzt wird. Die Mehrzahl der Einwanderer ist für die Kaffeepflanzungen bestimmt. Die Löhne auf den Kaffeepflanzungen sind aber nicht derart, daß österreichische Auswanderer bei der ungewohnten Arbeit, dem ungewohnten Klima, sowie bei ihren im allgemeinen höheren Lebensansprüchen sich Ersparnisse machen könnten.

20.

Warnung vor der Auswanderung nach Patagonien.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 26. Mai 1908, Z. IX-1731 (M.-Abt. XVI, 5651/08):

Der in Klettenberg in Westfalen sich aufhaltende Johann Pfi ser veröffentlicht in Tiroler Blättern ein Inserat, in welchem er mitteilt, daß Landwirte und Handwerker aller Art, welche Unternehmungsgest sind und über

ein Kapital von 800 K verfügen, in einem gesunden und schönen Lande in wenigen Jahren ein größeres Vermögen erwerben können.

Über diesbezüglich an ihn gerichtete Anfragen teilt er mit, daß dieses Land Patagonien im Staate Argentinien sei.

Über die Aussichten der in der Regel kapitallosen oder kapitalarmen österreichischen Auswanderer in Patagonien, ferner darüber, ob sie dort lohnende Arbeit und ein gutes Fortkommen finden werden, liegen dem Ministerium des Innern bis jetzt keine Nachrichten vor.

Unter diesen Umständen muß eindringlichst gewarnt werden, den Versprechungen Pfißer's ohne weiteres Glauben zu schenken und sich von ihm zur Auswanderung nach Patagonien verleiten zu lassen.

21.

Eröffnung des Zentral-Pferdeschlachthaus in Wien, X. Bezirk, Schober-Platz 1, und Ausdehnung des Schlachthauszwanges für Tiere des Pferdegeschlechtes.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 27. Mai 1908, M.-Abt. IX, 1901/08:

Das Zentral-Pferdeschlachthaus im X. Bezirke, Schober-Platz 1, wird am 22. Juni 1908 eröffnet.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat aus diesem Anlasse mit dem Erlasse vom 22. Mai 1908, Z. Xa-1223/8, folgendes angeordnet:

„Die Statthalterei findet gemäß § 35 der Gewerbeordnung und mit Beziehung auf die bereits bestehenden Verordnungen den Schlachthauszwang hinsichtlich der Tiere des Pferdegeschlechtes für das ganze Gebiet der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien in seinem jeweiligen Umfange auszusprechen und die sofortige Durchführung des Pferdegeschlachtszwanges in allen Wiener Gemeindebezirken mit Ausnahme des XXI. Bezirkes anzuordnen.

Vom Tage der Eröffnung des Zentral-Pferdeschlachthauses an ist die Benützung bestehender und die Anlage neuer Privatschlachthäuser zur Schlachtung von Tieren des Pferdegeschlechtes untersagt und darf das Einstellen derartiger zur Schlachtung bestimmter Tiere, deren Schlachtung und jede damit zusammenhängende Verrichtung, wie das Enthäuten, Ausweiden, Entleeren der Eingeweide u. s. w. nur in dem Zentral-Pferdeschlachthause erfolgen.

Mit Rücksicht auf die im XXI. Gemeindebezirke bestehenden besonderen Verhältnisse wird für die Dauer von längstens drei Jahren gestattet, daß in diesem Bezirke der Schlachthauszwang nicht durchgeführt werde.

In diesem Bezirke dürfen jedoch neue private Schlachtplätze für Tiere des Pferdegeschlechtes nicht mehr errichtet, die bestehenden derartigen Schlachtplätze nicht erweitert und nur bis zur Zuweisung an ein bestimmtes öffentliches Schlachthaus benützt werden.“

Auf Grund dieses Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei wird der Schlachthauszwang hinsichtlich der Tiere des Pferdegeschlechtes in den Wiener Gemeindebezirken I bis XX vom Tage der Eröffnung des Zentral-Pferdeschlachthauses, das ist vom 22. Juni 1908 an durchgeführt. Mit demselben Tage treten die für den XXI. Gemeindebezirk erlassenen Übergangsbestimmungen in Kraft.

Die Benützung des Zentral-Pferdeschlachthauses wird durch die gleichzeitig verlaubliche Haus- und Betriebsordnung und die Kundmachung, betreffend die Zuweisung und Benützung der Rührkränze, geregelt.

Übertretungen der Anordnung dieser Kundmachung werden nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung geahndet.

22.

Gift-Verschleiß.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den VI. Bezirk vom 27. Mai 1908, M. B.-N. VI, 30990/07:

Das magistratische Bezirksamt für den VI. Bezirk hat der Firma K. Krziwanel's Nachfolger Prihoda & Bed, öffentliche Handelsgesellschaft Wilhelm Prihoda & Karl Bed, unter Genehmigung des Herrn Wilhelm Prihoda als verantwortlichen Geschäftsführer in Gemäßheit des § 55 G.-D. auf Grund der gepflogenen Erhebungen im Sinne des § 15, Punkt 14 des genannten Gesetzes die Konzession zum Verlaufe von Giften, insofern derselbe ausschließlich den Apotheken vorbehalten ist, mit dem Standorte VI, Mariahilferstraße 107, verliehen.

Bei Ausübung des obenerwähnten Gewerbebetriebes und die hinsichtlich des Verkehrs mit Giften bestehenden Normen, insbesondere die Ministerial-Verordnungen vom 21. April 1876, N.-G.-Bl. Nr. 60, und vom 2. Jänner 1886, N.-G.-Bl. Nr. 10, sowie die gewerbepolizeilichen Vorschriften sind genau zu beobachten.

Diese Konzession wurde sub Z. 1513 in das Gewerbeverzeichnis eingetragen und für die Erwerbsteuerbemessung der Konto Kat.-Z. 10910/VI eröffnet.

23.

Gift-Verschleiß.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den I. Bezirk vom 29. Mai 1908, M. B.-N. I, 27634/08:

Der offenen Handels-Gesellschaft W. J. Mohrbed's Nachfolger wird hiermit die Konzession für den Gift-Verschleiß mit dem Standorte I, Kärntnerstraße 59 unter gleichzeitiger Genehmigung des Herrn Benno Reumann als verantwortlichen Geschäftsführer gegen genaue Einhaltung der einschlägigen Gesetze und Verordnungen verliehen.

Diese Konzession wurde zur Zahl 2958/K in das Gewerbeverzeichnis eingetragen und die Besteuerung sub Kat.-Z. 15461/I eingeleitet.

24.

Beschreibung beziehungsweise Abgabe von Hydrogenium hyperoxydatum solutum.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 2. Juni 1908, Z. XI-787 (M.-Abt. X, 5317/08):

1. An alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, beide Stadträte und Wiener Magistrat, Abteilung X.

2. An das Apotheker-Hauptgremium in Wien, die Apotheker-Filialgremien f. b. B. D. W. B. in Amstetten, für das B. U. W. B. in Baden, für das B. D. M. B. in Stein a. d. Donau und für das B. U. M. B. in Stockerau.

3. An die Vorstände der Wiener Ärztekammer und der Ärztekammer für N.-D. in Reg.

4. An die Ausschüsse der konditionierenden Pharmazeuten für den Bereich des Apotheker-Filialgremiums B. D. W. B. (zuhanden des Obmannes mag. pharm. Rudolf Hotter in Waidhofen an der Ybbs), des Apotheker-Filialgremiums B. U. M. B. (zuhanden des Obmannes mag. pharm. Johann Rosenauer in Korneuburg), des Apotheker-Filialgremiums B. D. M. B. (zuhanden des Obmannes mag. pharm. Ignaz Kehrler in Krems) und des Apotheker-Filialgremiums B. U. W. B. (zuhanden des Obmannes mag. pharm. Bronislaw Herz in Baden bei Wien).

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 1. Mai 1908, Z. 15961, Nachstehendes eröffnet:

Bezüglich der Beschreibung und Expedition des offiziellen Präparates Hydrogenium hyperoxydatum solutum mit Angabe eines bestimmten Prozentgehaltes herrscht sowohl in Ärztekreisen als auch unter den Apothekern eine verschiedene Auffassung, indem der Prozentgehalt einerseits nach der Volummenge, andererseits nach der Gewichtsmenge berechnet wird, wodurch in vielen Fällen der therapeutischen Absicht des ordnierenden Arztes entgegen Präparate verschiedener Konzentration und therapeutischer Wirksamkeit in Apotheken zur Abgabe gelangen.

Zum Zwecke eines gleichmäßigen Vorganges bei der Beschreibung beziehungsweise Abgabe des genannten offiziellen Heilmittels wird auf die Bestimmung des Punktes 1 der in der Pharmacopoe Ed. VIII enthaltenen „besonderen Bemerkungen und Weisungen“ hingewiesen, wonach überall, wo im Texte der Pharmacopoe von Teilen die Rede ist, Gewichtsteile zu verstehen sind, sonach bei Beschreibung von Hydrogenium hyperoxydatum solutum mit drei oder weniger Prozent Wasserstoffsuperoxyd das offizielle Präparat, welches drei Gewichtsprozent Wasserstoffsuperoxyd enthält, unverdünnt oder in der entsprechenden Verdünnung zu dispensieren ist.

Es ist jedoch den Apothekern selbstverständlich gestattet, über ärztliche Verschreibung das Hydrogenium hyperoxydatum solutum auch in höheren Konzentrationen, als in der österreichischen Pharmacopoe Ed. VIII vorgeschrieben ist, zu verabfolgen. Derlei Lösungen sind aus dem unter dem Namen Perhydrool bekannten reinen Wasserstoffsuperoxyd herzustellen, welches nach den bezüglich der Arzneimittel der Tabelle II der österreichischen Pharmacopoe Ed. VIII geltenden Vorschriften zu verwahren ist.

Mit Rücksicht auf die Gewohnheit der Ärzte, bei Verschreibung dieses Heilmittels und im Hinblick auf die mit diesem Heilmittel gemachten therapeutischen Erfahrungen ist bei Verschreibung von Hydrogenium peroxydatum solutum mit Angabe eines höheren als 3 Prozent betragenden Gehaltes von Wasserstoffsuperoxyd stets das chemisch reine Wasserstoffsuperoxyd (Perhydrool) zu verwenden, und zwar sind soviel Gramme Perhydrool auf 100 g der vorgeschriebenen Menge zu nehmen, als Prozente verordnet sind.

25.

Forstschadenersätze.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 2. Juni 1908, Z. X a-1831 (M.-Abt. IX, 2154/08):

Es wurde zu wiederholtenmalen die Wahrnehmung gemacht, daß bei Zuerkennung von Forstschadenersätzen die Bestimmung des letzten Absatzes des § 73 des Forstgesetzes, nach welcher die Angaben des Aufsichtspersonales von den ihm vorgelegten Forstbeamten zu bestätigen oder zu berichtigen sind, nicht immer eingehalten werden, durch welche Unterlassung nicht selten die auf Grund dieser Angaben zuerkannten Schadenersätze nachträglich richtiggestellt werden müssen, welcher Vorgang zu mancherlei Unzulänglichkeiten Anlaß gibt.

Es ist daher bei derlei Anzeigen des Forstaufsichtspersonales darauf zu sehen, daß die vorgeschriebene Bestätigung des vorgelegten Forstbeamten vorhanden ist, eventuell ist diese Bestätigung nachträglich einzuholen. Vor definitiver Zusprechung des Schadenersatzes empfiehlt sich auch noch eine Überprüfung der Schadenersatzberechnung durch den zuständigen k. k. Bezirksforsttechniker.

In allen jenen Fällen, wo mangels eines vorgelegten Forstbeamten (geprüften Forstwirtes) die Angaben des Aufsichtspersonales sachlich nicht überprüft werden können, ist diese Überprüfung ausnahmslos durch den k. k. Bezirksforsttechniker vorzunehmen.

26.

Erhöhung der Verpflegskosten im Kinderspitale „Weißes Kreuz“ in Budapest.

Note des k. ung. Ministers des Innern vom 2. Juni 1908, Z. 66745 (M.-Abt. XVIII, 3913):

Es wird mitgeteilt, daß die Verpflegskosten im öffentlichen Kinderspitale „Weißes Kreuz“ in Budapest vom 1. Juni 1908 an auf täglich 2 K 50 h erhöht wurden.

27.

Erweiterung des Amtsbezirkes des königlich großbritannischen Generalkonsulates Wien.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 10. Juni 1908, Z. IX-1881 (M.-Abt. XXII, 2094):

Wie die hiesige königlich großbritannische Botschaft dem Ministerium des Äußern mitgeteilt hat, ist der Amtsbezirk des königlich großbritannischen Generalkonsulates in Wien auf sämtliche im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder — mit Ausnahme von Dalmatien, Krain und dem Küstenlande — ausgedehnt worden.

Der königlich großbritannische Generalkonsul in Wien Paul Ritter v. Schoeller wird daher in seiner amtlichen Stellung innerhalb seines erwähnten Amtsbezirkes anzuerkennen sein.

Der Amtsprengel der königlich großbritannischen Konsularämter in Prag, Innsbruck und Lemberg beschränkt sich auf die Stadt, in der sie residieren.

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderat:

28.

Regelung der Bezüge und des Dienstverhältnisses der städtischen Maschinenmeister und Maschinisten mit Ausnahme jener der Feuerwehr und der städtischen Unternehmungen.

Erlaß des Ober-Magistratsrates R. Appel vom 15. Mai 1908, M.-Abt. XXII, 1479/07 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 46):

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 28. April 1908 zur Pr.-Z. 2621 folgende Beschlüsse gefaßt:

I.

Für städtische Maschinenmeister und Maschinisten mit Ausnahme jener der Feuerwehr und der städtischen Unternehmungen treten vom 1. Jänner 1908 nachstehende Bestimmungen in Kraft:

1. Einteilung des Personales.

Dieses Personale wird eingeteilt in:

- a) Maschinenmeister,
- b) Maschinisten I. Klasse,
- c) Maschinisten II. Klasse.

Maschinenmeisterstellen werden für Betriebe systemisiert, in welchen das mit der Aufsicht betraute Organ den Dienst selbständig und ohne ständige Kontrolle durch das Stadtbauamt führen muß, oder bei welchen die Systemisierung mit Rücksicht auf den Umfang des Betriebes geboten erscheint.

Für die übrigen Betriebe werden Maschinisten bestellt.

Außer den bereits bestehenden Maschinenmeisterstellen für die Schöpfwerke in Pottschach und in Breitensee wird unter gleichzeitiger Auflösung je einer Maschinistenstelle für nachstehende Betriebe je eine Maschinenmeisterstelle systemisiert:

- a) für die Heizanlage im Neuen Rathaus,
- b) für die elektrische Anlage im Neuen Rathaus,
- c) für die Kühlanlage in St. Mary,

- d) für die Kühlanlage in der Großmarkthalle,
- e) für die städtischen Humanitätsanstalten im XIII. Bezirke.

Diese systemisierten Maschinenmeisterstellen sind mit den oben bezeichneten Betrieben verbunden, so daß nur solche Bewerber bei Verleihung einer freien Maschinenmeisterstelle berücksichtigt werden können, welche die Fähigkeit haben, die Aufsicht des zugehörigen Maschinenbetriebes zu übernehmen.

2. Bezüge.

Als Jahresbezüge werden festgesetzt:

- a) für Maschinenmeister 2400 K Gehalt und 800 K Quartiergeld oder Naturalwohnung;
- b) für Maschinisten I. Klasse 1800 K Gehalt und 600 K Quartiergeld oder Naturalwohnung;
- c) für Maschinisten II. Klasse 1400 K Gehalt und 600 K Quartiergeld oder Naturalwohnung.

Mit der Naturalwohnung ist der unentgeltliche Bezug der Beheizungs- und Beleuchtungsmaterialien verbunden, insoweit solche bei dem zugewiesenen Betriebe Verwendung finden.

Die Maschinisten II. Klasse haben nach zurückgelegtem fünften, die Maschinisten I. Klasse und die Maschinenmeister nach zurückgelegtem fünften und zehnten Dienstjahre, vom Tage der Ernennung zum Maschinisten II. Klasse, beziehungsweise I. Klasse oder zum Maschinenmeister an gerechnet, einen Anspruch auf ein Quinquennium von je 200 K, die Maschinisten I. Klasse ferner nach weiteren zurückgelegten zehn Dienstjahren, also nach vollendetem zwanzigsten Dienstjahre als Maschinist I. Klasse bei vollkommen zufriedenstellender Dienstleistung einen Anspruch auf eine Dienstalterszulage von 200 K.

Der Übertritt vom Maschinisten II. Klasse zum Maschinisten I. Klasse erfolgt bei vollkommen zufriedenstellender Dienstleistung nach Ablauf eines Zeitraumes von zehn Jahren im Wege der Beförderung.

Auf definitive Maschinisten finden die Bestimmungen für die Zeitbeförderung Anwendung.

Der Anspruch auf bisher bezogene Personalzulagen entfällt mit der Einreichung in die neuen Bezugsklassen.

3. Arbeitszeit, Überstunden.

Die Maschinenmeister und Maschinisten unterstehen in dienstlicher Beziehung den zuständigen Magistrats-Abteilungen; diesen steht auch die Einteilung des Dienstes, sowie die Festsetzung der Zahl der täglichen Arbeitsstunden unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse für die einzelnen Betriebe zu. Überstunden, welche in die Tageszeit fallen, werden den Maschinenmeistern mit 80 h, den Maschinisten I. Klasse mit 60 h, den Maschinisten II. Klasse mit 50 h, halbe Überstunden mit den halben Anätzen entlohnt; für angefangene Überzeit, welche eine Viertelstunde nicht erreicht, wird eine Entlohnung nicht geleistet.

Für die Nachtstunden, die von den zuständigen Ämtern zu beurteilen sind, wird eine 25prozentige Aufzahlung des Betrages, der für die Tagesstunden bestimmt ist, gewährt.

4. Aufnahme.

Die Anstellung erfolgt provisorisch gegen einmonatliche Kündigung.

Nach zehnjähriger ununterbrochener, vollkommen zufriedenstellender Dienstleistung als Maschinist oder Maschinenmeister kann über Ansuchen das Definitivum verliehen werden.

Das definitive Maschinenpersonale untersteht den für die Diener geltenden Bestimmungen der Dienstpragmatik.

Die Aufnahme der Maschinisten, sowie die Ernennung des Maschinisten II. Klasse zum Maschinisten I. Klasse, die Bewilligung von Quinquennien und der Dienstalterszulage erfolgt durch die Magistrats-Direktion, die Verleihung des Definitivums oder einer Maschinenmeisterstelle durch den Stadtrat.

5. Erfordernisse für die Aufnahme.

Als Maschinisten dürfen nur aufgenommen werden Personen, welche:

- a) die Heimaterhebung in Wien besitzen,
- b) die deutsche Sprache in Wort und Schrift vollkommen beherrschen und sich zur deutschen Umgangssprache bekennen,
- c) das 24. Lebensjahr erreicht und das 40. nicht überschritten haben,
- d) unbescholten sind,
- e) vom Stadtphysikate vollständig gesund und für diesen Dienst tauglich befunden werden,
- f) die Absolvierung einer Gewerbeschule, beziehungsweise einer gleichwertigen Fachschule, ferner die Erlernung des Schlosser-, Mechaniker- oder Maschinenschlosserhandwerkes und die mit gutem Erfolge abgelegten Prüfungen als Kesselheizer und Maschinenwärter nachweisen können.

Für das Maschinenpersonale der elektrischen Anlagen wird an Stelle der Kesselheizer- und Maschinenwärterprüfung eine mindestens zweijährige Praxis im elektrischen Installationsfache vorgeschrieben.

6. Ruhegenüsse.

Alle Maschinenmeister und Maschinisten, welche definitiv angestellt sind, unterstehen bezüglich ihrer Ruhegenüsse der Pensionsvorschrift für städtische Beamte und Diener.

Für die Witwen nach Maschinenmeistern wird die Pension mit 1000 K, nach Maschinisten I. Klasse mit 800 K und nach Maschinisten II. Klasse mit 600 K jährlich bemessen.

Provisorische Maschinenmeister und Maschinisten haben im Falle ihrer Dienstunfähigkeit nach vollendetem, ununterbrochener und zufriedenstellender zehnjähriger

Gesamtdienstzeit, falls sie nicht nach Punkt 4 das Definitivum erlangen, einen Anspruch auf Provision.

Bei Berechnung der Pension beziehungsweise Provision wird auch die in einem anderen städtischen Dienstzweige vollstreckte Dienstzeit eingerechnet, wenn sie sich ohne Unterbrechung an die als Maschinmeister oder Maschinist zurückgelegte Dienstzeit anschließt.

Die Provision beträgt nach zehn Jahren 40 Prozent der Bezüge und steigt nach jedem vollendeten weiteren Dienstjahre um 2 Prozent bis zur vollen Höhe der letzten Aktivitätsbezüge.

7. Urlaub.

Die definitiven Maschinmeister und Maschinisten haben Anspruch auf einen Erholungsurlaub, wie er nach den „Normen für die Urlaube der städtischen Beamten und Diener, sowie die sonstigen Angestellten der Gemeinde Wien“ für definitiv angestellte Diener und gleichgestellte Bedienstete bestimmt ist.

Das provisorische Maschinenpersonal fällt bezüglich seines Urlaubes unter die Bestimmungen des Normales über die Urlaube für provisorische Bedienstete, welches von der Magistrats-Direktion ausgearbeitet wird.

II.

Die erste Einreihung der Maschinmeister und Maschinisten in die neu systemisierten Bezugsklassen erfolgt auf Grund der als Maschinmeister oder Maschinist vollstreckten Dienstzeit unter Wahrung bereits erworbener effektiver Bezüge.

Im Genusse einer Naturalwohnung stehende Maschinmeister und Maschinisten haben keinen Anspruch auf Ersatz einer allfälligen Differenz zwischen dem bisherigen Einschätzungswerte der Naturalwohnung und dem systemisierten Quartiergelde.

Maschinisten, welche bereits jetzt den für die I. Klasse systemisierten Gehalt beziehen, sind ohne Rücksicht auf die seit ihrer Ernennung zu Maschinisten verfloßene Zeitdauer in die I. Klasse einzureihen und ihnen die mit ihren letzten Bezügen bereits vollstreckten Dienstjahre bei Anfall der Quinquennien einzurechnen.

29.

Abänderung der Zusammensetzung der Kanzlei-Prüfungs-Kommission.

Gemeinderats-Beschluß vom 23. Juni 1908, Z. 9215 (M.-D. 1084):

Die Prüfungs-Kommission für die bei der Magistrats-Direktion abzulegende Aufnahmeprüfung der Bewerber um eine Kanzlei-Praktikanten- oder Kanzlei-Diurnistenstelle hat zu bestehen aus dem mit der Leitung des Magistrats-Direktions-Bureaus betrauten Ober-Magistratsrate oder einem von ihm bestimmten rechtskundigen Beamten dieses Bureaus als Vorsitzenden, ferner aus dem Kanzlei-Direktor, dem 1. Kanzlei-Vize-Direktor und einem von dem genannten Ober-Magistratsrate zu bestimmenden Beamten des gemeinderätlichen Stenographenamtes als Mitgliedern.

Im Falle der Verhinderung des Kanzlei-Direktors oder des 1. Kanzlei-Vize-Direktors hat an deren Stelle der 2. Kanzlei-Vize-Direktor zu treten.

Jedem Kommissionsmitgliede steht eine beratende Stimme, dem Beamten des gemeinderätlichen Stenographenamtes jedoch nur bezüglich der aus der Stenographie fakultativ abzulegenden Prüfung, zu.

Die Entscheidung über die Eignung des Bewerbers auf Grund der abgelegten Aufnahmeprüfung hat der obgenannte Ober-Magistratsrat zu treffen. Der Gemeinderats-Beschluß vom 10. Mai 1870, Z. 1876, betreffend die Zusammensetzung der Prüfungs-Kommission für das Kanzleifach*) wird aufgehoben.

Eine Vergütung für die Prüfungs-Kommissions-Mitglieder findet nicht statt.

Magistrat:

30.

Inanspruchnahme der Gemeindevermittlungsämtler durch die städtischen Ämter und Unternehmungen.

Erlaß des Ober-Magistratsrates R. Appel vom 9. Mai 1908, M.-Abt. I, Z. 3842/08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 48):

Mit dem Erlasse vom 17. Februar 1908, M.-Abt. I, 383/08 (Normalienblatt Nr. 15, M.-Bdg.-Bl. S. 24), wurden die städtischen Ämter sowie die Direktionen der Unternehmungen der Gemeinde Wien angewiesen, alle vor den Zivilgerichten zu verfolgenden Rechtsansprüche der Gemeinde, hinsichtlich welcher die Kompetenz der Gemeindevermittlungsämtler gegeben ist, vorerst beim zuständigen Vermittlungsamte behufs Vornahme des Vergleichsversuches anzumelden.

*) Abgedruckt im Mag.-Bdg.-Blatte ex 1870, Seite 20.

In teilweiser Abänderung dieses Erlasses hat der Herr Bürgermeister genehmigt, daß dieser Erlaß in allen jenen Fällen keine Anwendung zu finden hat, in welchen es sich nicht um die Geltendmachung eines seinem Bestande oder seiner Höhe nach strittigen Rechtsanspruches, sondern um die möglichst schleunige und energische Eintreibung von ihrer Höhe nach bestimmten Forderungen oder Gebühren handelt, deren Fälligkeit außer Zweifel steht, wie zum Beispiel rückständige Mietzinse oder rückständige Gebühren für Wasser-, Gas- und Elektrizitätsverbrauch, deren Höhe auf den Angaben der geeichten Messer beruht. In diesen Fällen ist, da durch die Anrufung der Vermittlungsämter voraussichtlich nur eine Verzögerung zum Schaden der Gemeinde eintreten würde, gegen die Zahlungsfäumigen nach wie vor ohneweiters im Sinne der Instruktion für die rechtskundigen Beamten der Gemeinde Wien zur Herbeibringung von auf Privatrechtstiteln beruhenden Gebühren vorzugehen.

31.

Stempelbehandlung von Eingaben und Ausfertigungen in Gewerbeachen.

Erlaß des Ober-Magistratsrates R. Appel vom 16. Mai 1908, M.-D. 1555/08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 47):

Da in der Bezirksamtsleiter-Konferenz vom 24. April 1908 die Frage der Stempelbehandlung von Anzeigen über Filialeröffnungen aufgeworfen wurde, bringe ich die einschlägigen, im Amtsblatte für die Handels- und Gewerbeverwaltung ex 1906, Seite 153 bis 155, veröffentlichten Bestimmungen zur genauen Darnachachtung in Erinnerung.

Diese Bestimmungen lauten:

1.

Erlaß des k. k. Finanzministeriums an die k. k. Finanz-Landes-Direktion in Prag vom 26. Juni 1905, Z. 38456 ex 1904:

Über eine von der k. k. Finanz-Landes-Direktion in Prag vorgelegte Anfrage der k. k. Statthalterei in Böhmen, betreffend die Stempelbehandlung verschiedener in Gewerbeangelegenheiten vorkommender Parteieingaben und amtlicher Ausfertigungen wurde der ersteren nachstehendes eröffnet:

1. Die Anmeldung von freien und handwerksmäßigen Gewerben unterliegt der in der Tarifpost 43, b 1 des Gebührengesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 24. Februar 1905, R.-G.-Bl. Nr. 32, normierten Stempelgebühr im Betrage von 3 bis 8 K vom 1. Bogen und von 1 K von jedem folgenden Bogen; außerdem ist nach dem zitierten Gesetze unter der dafelbst angegebenen Voraussetzung ein 5prozentiger Zuschlag (Gewerbetaxe) zu entrichten.

2. Der gleichen Gebühr unterliegt die Anmeldung der Errichtung von Zweigniederlassungen und Niederlagen außerhalb der Gemeinde des Standortes und bei konzessionierten Gewerben das Gesuch um Erwirkung der diesbezüglichen eigenen Konzession (§ 40 der Gewerbeordnung).

3. Die nach der Gewerbeordnung (§ 39) zu erstattende „Anzeige“ von der Errichtung weiterer Betriebsstätten und der Verlegung des Standortes eines freien oder handwerksmäßigen Gewerbes innerhalb derselben Gemeinde ist nach der Bestimmung der Tarifpost 44, lit. a des Gebührengesetzes stempelfrei.

4. Der Gewerbeschein (§ 13 und 144 der Gewerbeordnung) und die amtliche Ausfertigung, betreffend die Unterfugung des Beginnes oder Fortbetriebes eines freien oder handwerksmäßigen Gewerbes (§ 13 der Gewerbeordnung) ist gemäß Tarifpost 7, lit. i des Gebührengesetzes kein Gegenstand einer Stempelgebühr.

5. Die Anzeige über die Bestellung von Stellvertretern und Pächtern bei freien und handwerksmäßigen Gewerben, sowie das Gesuch um Genehmigung der Gewerbebehörde zu der Bestellung solcher Stellvertreter und Pächter bei konzessionierten Gewerben (§ 55 der Gewerbeordnung) unterliegt gemäß Tarifpost 43 a, Z. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr. 89, dem Stempel von 1 K per Bogen.

6. Bezüglich der Gebührenbehandlung von Anzeigen über den Fortbetrieb eines handwerksmäßigen Gewerbes für Rechnung der Witwe auf die Dauer des Witwenstandes, der minderjährigen Erben bis zur erreichten Großjährigkeit oder der Masse während eines Konkurses oder einer Verlassenschaftsabhandlung (§ 56 der Gewerbeordnung) wird auf den gleichzeitigen Erlaß des Finanzministeriums, Z. 5465 ex 1904, verwiesen.

* * *

2.

Erlaß des k. k. Finanzministeriums an die k. k. Finanz-Landes-Direktion in Prag vom 26. Juni 1905, Z. 5465 ex 1904:

Auf die von der k. k. Finanz-Landes-Direktion in Prag vorgelegte Anfrage der k. k. Statthalterei in Böhmen wegen Stempelbehandlung verschiedener in Gas- und Schankgewerbeangelegenheiten vorkommender Eingaben, Urkunden und amtlicher Ausfertigungen hat das k. k. Finanzministerium der ersteren folgendes eröffnet:

1. Die Gesuche um die zum Betriebe eines Gas- und Schankgewerbes erforderliche Konzession, dann die Gesuche um die Erweiterung einer solchen

Konzession auf weitere Berechtigungen unterliegen der in der Tarifpost 43, b 1 in der Fassung des Gesetzes vom 24. Februar 1905, R.-G.-Bl. Nr. 32, normierten Stempelgebühr im Betrage von 3 bis 8 K vom ersten Bogen und von 1 K für jeden weiteren Bogen; außerdem ist nach dem letztbezogenen Gesetze unter der dort angegebenen Voraussetzung ein 5prozentiger Zuschlag (Gewerbetare) zu entrichten.

2. Die Gesuche oder deren Stelle vertretende Protokolle um Genehmigung der Ausdehnung der erteilten Gast- und Schankgewerbezonzession auf weitere Lokalitäten (Vergrößerung des Gewerbestabliements), dann der Übertragung von Gast- und Schankgewerbebefugnissen an einen anderen Standort, insofern aus diesen Anlässen nicht die Erwirkung einer neuen Konzession erforderlich ist (§ 20 und 39 der Gewerbeordnung), dann die Gesuche, beziehungsweise Protokolle um Genehmigung von Stellvertretern (Geschäftsführern) oder Pächtern beim gedachten Gewerbe, endlich die Anzeigen vom Antritte eines realen Gast- und Schankgewerbes unterliegen der Stempelgebühr per 1 K von jedem Bogen nach Tarifpost 43a 2, beziehungsweise 79, lit. a, 3. 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr. 89.

3. Dagegen sind die Anzeigen von der Fortführung eines Gast- und Schankgewerbes für Rechnung der Witwe für die Dauer des Witwenstandes, der minderjährigen Erben bis zur Erreichung der Großjährigkeit, oder der Masse während einer Konkurs- oder Verlassenschaftsabhandlung (§ 56 der Gewerbeordnung) im Sinne der Tarifpost 44, lit. g des Gebührengesetzes stempelfrei.

4. Das Dekret über die Erteilung einer Gast- und Schankkonzession und die Bewilligung zur Erweiterung einer erteilten Schank- und Gastgewerbekonzession auf andere Befugnisse unterliegen als Berechtigungsurlunden nach Tarifpost 7, lit. g des Gebührengesetzes dem Stempel von 2 K von jedem Bogen. Dagegen sind die Bescheide über die Bewilligung einer Etabliementsvergrößerung (weitere Lokalitäten), die Genehmigung von Stellvertretern (Geschäftsführern) oder Pächtern, die Übertragung der Konzession an einen anderen Standort, dann die Bescheide über die Kernnismahme der Fortführung eines Gast- und Schankgewerbes für Rechnung der Witwe für die Dauer ihres Witwenstandes, der minderjährigen Erben bis zur erreichten Großjährigkeit, oder der Masse während eines Konkurses oder der Verlassenschaftsabhandlung, dann die Bescheide über den Eintritt eines realen Gast- und Schankgewerbes nach Tarifpost 7, lit. i des Gebührengesetzes gebührenfrei.

5. Duplikate der vorgenannten Berechtigungsurlunden und amtlichen Ausfertigungen sind nach Tarifpost 7, lit. h des Gebührengesetzes mit 2 K von jedem Bogen zu stempeln. Das Ansuchen um Ausfertigung eines solchen Duplikates unterliegt nach Tarifpost 43 a 2, beziehungsweise 79, 3. 1, lit. a des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr. 89, dem Stempel von 1 K per Bogen.

6. Die Protokolle über die in einer Gast- und Schankgewerbeangelegenheit stattgefundenen kommissionellen Verhandlungen sind in der Regel im Sinne der Tarifpost 79, 3. 2, lit. b des Gebührengesetzes stempelpflichtig; in dem Falle jedoch, wenn die Verhandlung ohne Vorliegen eines Parteieinschreitens von amtswegen, somit im öffentlichen Interesse gepflogen wird, bildet das bezügliche Protokoll keinen Gegenstand einer Stempelgebühr.

* * *

3.

Erlaß des k. k. Finanzministeriums an die k. k. Finanz-Landes-Direktion in Prag vom 13. März 1906, Z. 14327.

Der Stadtmagistrat Prag ersuchte die k. k. Finanz-Landes-Direktion in Prag um Aufklärung hinsichtlich der Stempelbehandlung nachstehender Anzeigen:

1. Anzeige der Witwe, daß sie ein handwerksmäßiges oder konzessioniertes Gewerbe während des Witwenstandes fortführen wird.

2. Anzeige von der Wiederaufnahme des Betriebes eines freien oder handwerksmäßigen Gewerbes, das durch eine Zeit nicht betrieben wurde, ohne daß die Gewerbeberechtigung zurückgelegt worden wäre.

3. Anzeige eines neuen Stellvertreters bei einem von der Witwe fortbetriebenen handwerksmäßigen Gewerbe.

Mit obigem Erlasse ermächtigte das k. k. Finanzministerium die erwähnte Finanz-Landesbehörde, die gestellten Anfragen in seinem Namen dahin zu beantworten, daß die unter 2. genannten Anzeigen im Sinne der Tarifpost 44, lit. g des Gebührengesetzes stempelfrei zu behandeln seien und daß bezüglich der Punkte 1 und 3 der Anfrage die Bestimmungen des Punktes 3 des Finanzministerial-Erlasses vom 26. Juni 1905, Z. 5464 ex 1904 und des Punktes 5 des Finanzministerial-Erlasses vom 26. Juni 1905, Z. 38456, sinngemäße Anwendung zu finden hätten.

32.

Amtskorrespondenz mit Attnang-Puchheim.

Erlaß des Ober-Magistratsrates R. Appel vom 25. Mai 1908, M.-D. 1839/08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 50):

Laut Note der k. k. Statthalterei in Linz vom 3. April 1908, Z. 8669-II, häuften sich in jüngster Zeit die Fälle, daß auf den für die Gemeinde Puchheim im politischen Bezirke Böcklabruck bestimmten Geschäftsstücken die Adressen statt mit „Puchheim“ mit „Attnang“ bezeichnet und, da eine Gemeinde Attnang nicht existiert, diese Stücke oft an die nahegelegene Gemeinde Dttngang expediert wurden.

Zufolge Erlasses des k. k. n.-ö. Statthalterei-Präsidiums vom 18. Mai 1908, Z. 1452, mache ich die städtischen Ämter darauf aufmerksam, daß eine Gemeinde „Attnang“ nicht existiert, sondern Attnang nur eine Ortschaft bildet, welche zur Gemeinde „Puchheim“ gehört und nur als Bahnstation den Namen „Attnang-Puchheim“ führt. Weiters wird darauf aufmerksam gemacht, daß diese Ortschaft nicht mit der Gemeinde „Dttngang“ identisch ist, weshalb die für die Ortschaft Attnang (Gemeinde Puchheim) und die für die Gemeinde Dttngang bestimmten Adressen deutlich zu schreiben und endlich die für die Gemeinde „Dttngang“ bestimmten Adressen stets mit dem Vermerk „Post Manning“ zu versehen sind.

33.

Leitung des Stadtbauamtes.

Berlautbarung des Ober-Magistratsrates R. Appel vom 1. Juni 1908, M.-D. 1700:

Der Herr Bürgermeister hat sich laut Verfügung vom 23. Mai 1908, M.-D. 1837, bestimmt gefunden, mit Rücksicht auf den Übertritt des Bau-Direktors Dr. Franz Berger in den bleibenden Ruhestand den Ober-Baurat Karl Szykora zur Leitung des Stadtbauamtes zu betrauen.

Weiters hat der Herr Bürgermeister laut Verfügung vom 29. Mai 1908, Pr.-Z. 8371, M.-D. 1700, die nachstehende Abgrenzung des Wirkungskreises der beiden Ober-Bauräte genehmigt.

Dem Ober-Baurate Karl Szykora wird das Evidenzbureau samt den dazu gehörigen Agenden unterstellt.

Derselbe hat ferner die Geschäftsstücke der Fach-Abteilungen II, III (Hochbau), II/III (Gebäudeerhaltung), VI, VII (Wasser- und Wasserversorgung), VIII (Beleuchtung), IX, X (Baupolizei), sowie die laut Verfügung vom 24. Februar 1908, Z. 485, dem Bau-Inspektor Hans P eschl zugewiesenen Agenden des Hochbaues, insofern diese Geschäftsstücke im Sinne der Vorschrift über die Geschäftsführung des Stadtbauamtes zur Approbation vorzulegen sind, zu approbieren; endlich obliegt ihm auch die Revidierung der Ausweise und Quittungen über Gebühren und Diäten der sämtlichen Bauamtsbeamten und der Wagenanweisungen.

Dem Ober-Baurate Heinrich S o l d e m u n d wird das Materialdepot samt den dazu gehörigen Agenden unterstellt und die Approbation der Geschäftsstücke der Fach-Abteilungen I (Studienbureau), IV/a (Straßenbau), IV/b (Kanalarbau), V (Wasser- und Brückenbau), XI (Straßenpflege), XII (Verkehrswesen), XIII (Stadtregulierung) und XIV (Grundtransaktionen), insofern diese Geschäftsstücke im Sinne der Vorschrift über die Geschäftsführung des Stadtbauamtes der Approbation durch die Direktion unterliegen, zugewiesen.

34.

Die Amtsverschwiegenheit der Wiener städtischen Beamten.

— Republikation. —

Der k. k. oberste Gerichtshof hat laut Entscheidung vom 19. Juli 1893, Z. 8554 (M.-D. 998/93), ausgesprochen, daß die Wiener städtischen Beamten als Organe anzusehen sind, welche nicht bloß die Angelegenheiten der Stadt Wien zu besorgen haben, sondern denen auch die Beforgung von Geschäften der Staatsverwaltung zufällt, daß sie daher in Beziehung auf die ihnen obliegende Pflicht der Amtsverschwiegenheit den Staatsbeamten gleichzuhalten sind und bei dem Zueinandergreifen sämtlicher Agenden in eine weitere Unterscheidung nicht eingegangen werden kann.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1908 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 93. Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ackerbau-Minister vom 25. April 1908, mit welcher der § 37 der Staatsprüfungordnung für die Hochschule für Bodenkultur vom 7. Juni 1906, R.-G.-Bl. Nr. 117, abgeändert wird.

Nr. 94. Kundmachung des Finanzministeriums vom 27. April 1908, betreffend die Errichtung eines Nebenzollamtes I. Klasse in Rudo unter gleichzeitiger Auflassung des dort aufgestellten Ansaagepostens.

Nr. 95. Kundmachung des Finanzministeriums vom 27. April 1908, betreffend die Errichtung einer Expositur des Nebenzollamtes Ballarja in Piano della Fugazza (Streva) für die Dauer der Sommermonate des Jahres 1908.

Nr. 96. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 7. Mai 1908, mit welcher besondere Bestimmungen für die gewerbmäßige Vermittlung von Ammenstellen erlassen werden.*)

Nr. 97. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern und der Justiz vom 7. Mai 1908, mit welcher besondere Bestimmungen für die gewerbmäßige Vermittlung von Dienst- und Arbeitsstellen nach dem Auslande erlassen werden.*)

Nr. 98. Kundmachung des Finanzministeriums vom 7. Mai 1908, betreffend die Errichtung einer Expositur des königlich ungarischen Hauptzollamtes Budapest im Etablissement der Anton Dreher'schen Bierbrauerei-Aktiengesellschaft in Budapest (Kőbánya).

Nr. 99. Zusatzakte vom 28. August 1907 zum Vertrage vom 5. März 1902, betreffend die Zuckergesetzgebung.

Nr. 100. Protokoll vom 19. Dezember 1907, betreffend den Beitritt Rußlands zum Zuckervertrage.

Nr. 101. Verordnung des Justizministers vom 17. Mai 1908 über den Urheberrechtsschutz im Verhältnisse zu Schweden.

Nr. 102. Verordnung des Justizministeriums vom 19. Mai 1908, betreffend die Zuweisung der Gemeinde und des Gutsgebietes Lonie zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Przemyslanj und des Kreisgerichtes Brzezany in Ostgalizien.

Nr. 103. Erlaß des Finanzministeriums vom 19. Mai 1908, betreffend die Ausbeute an Schwefel- und Essigäther aus Alkohol.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen zc.“ vollinhaltlich aufgenommen.

Nr. 104. Kaiserliches Patent vom 22. Mai 1908, betreffend die Auflösung des Landtages von Istrien.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 83. Gesetz vom 22. April 1908, mit welchem die Giltigkeit der im § 6 des Gesetzes vom 11. Juni 1863, L.-G.-Bl. Nr. 4, enthaltenen Bestimmung über die Bestreitung der Herstellungs- und Erhaltungskosten der Leitharegulierung in der Strecke von Trautmannsdorf abwärts verlängert wird.

Nr. 84. Gesetz vom 6. Mai 1908, betreffend die Überbeschau des in die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien eingeführten Fleisches von Einhufern und die dafür zu entrichtende Gebühr.

Nr. 85. Gesetz vom 9. Mai 1908, betreffend die Einhebung von Kanaleinmündungsgebühren in der Stadtgemeinde Meßl.

Nr. 86. Gesetz vom 9. Mai 1908, betreffend den Rückersatz des fünften Teiles der Abschiebungskosten durch die Heimatgemeinden der vermögenslosen Schöblinge, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns.

Nr. 87. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 7. Mai 1908, Z. XVI b-314/3, betreffend die der Gemeinde Erla erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bieraufgabe von 1 K 80 h für die Jahre 1908, 1909 und 1910.

Nr. 88. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 11. Mai 1908, Z. Xa-202/6, betreffend die Verlautbarung des von den Wassergenossenschaften in Deutsch-Probodersdorf und Seibersdorf mit dem Landes-Ausschusse des Erzherzogtums Österreich unter der Enns und der k. k. Staatsverwaltung in Gemäßheit des § 5 des Landesgesetzes vom 6. Oktober 1907, L.-G.-Bl. Nr. 147, betreffend die Ent- und Bewässerung von Grundstücken in den Gemeinden Deutsch-Probodersdorf und Seibersdorf abgeschlossenen Übereinkommens.

Nr. 89. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 30. Mai 1908, Z. VI-712/1, betreffend die Eröffnung des Zentral-Pferdeschlachthaus der Stadt Wien.